

# Studieren mit Kind in Mannheim

Ein Leitfaden für  
studierende Eltern



**Studierendenwerk**  
Mannheim

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	7
<b>1. BETREUUNGSANGEBOTE .....</b>	<b>8</b>
<b>Kinderbetreuung beim Studierendenwerk .....</b>	<b>8</b>
Kinderhaus in N 6, 1 .....	8
<b>Mannheim - Zentrale Registrierung MeKi .....</b>	<b>10</b>
<b>Andere Betreuungseinrichtungen .....</b>	<b>10</b>
Stadt Mannheim .....	10
Freie Träger .....	10
Tagespflege .....	10
Betreuungsdatenbank .....	11
Ferienbetreuung .....	11
Schulkindbetreuung.....	11
<b>2. FINANZIERUNG.....</b>	<b>12</b>
<b>BAföG.....</b>	<b>12</b>
Betreuungszuschlag.....	12
Zusätzliche Freibeträge.....	12
Unterhaltspflicht bei Heirat .....	13
Beurlaubung.....	13
Verlängerung der BAföG-Leistungen .....	13
Studienabschlusshilfe.....	14
Altersgrenze .....	14
Rückzahlung .....	15
<b>Stipendien.....</b>	<b>16</b>
Begabtenförderungswerke - Familienzuschlag.....	16
Baden-Württemberg-Stipendium .....	16
Hochschulstipendien .....	16
Deutschlandstipendium .....	16
Aufstiegsstipendium .....	16
Zielgruppenspezifische Stipendien.....	17
Stipendien mit Schwerpunkt Studieren mit Kind.....	17

<b>Darlehen und Kredit</b> .....	<b>18</b>
Darlehen vom Studierendenwerk .....	18
Bildungskredit.....	19
KfW-Studienkredit .....	19
CHE-Studienkredit-Test .....	20
<b>3. BERATUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>Angebote des Studierendenwerks</b> .....	<b>20</b>
Allgemeine Sozialberatung.....	20
Rechtsfragen.....	20
Studienfinanzierungsberatung.....	21
Psychologische Beratungsstelle (PBS) .....	21
Infothek .....	22
<b>Gleichstellung an den Hochschulen</b> .....	<b>22</b>
Universität Mannheim.....	22
Hochschule Mannheim.....	24
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim .....	24
Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim.....	24
Popakademie Mannheim.....	25
<b>4. RECHT</b> .....	<b>25</b>
<b>Beratungshilfe</b> .....	<b>25</b>
<b>Prozesskostenhilfe</b> .....	<b>25</b>
<b>Kindschaftsrecht</b> .....	<b>25</b>
<b>Verheiratet oder nicht ?</b> .....	<b>27</b>
<b>Mutterschutzgesetz</b> .....	<b>28</b>
<b>Beurlaubung vom Studium</b> .....	<b>29</b>
<b>Hochschulrecht</b> .....	<b>30</b>
<b>5. SOZIALLEISTUNGEN</b> .....	<b>31</b>
<b>Leistungen nach dem SGB</b> .....	<b>31</b>
Arbeitslosengeld II (ALG II) .....	31
Mehrbedarfe .....	32

Unabweisbarer Bedarf / einmalige Beihilfen .....	32
Besonderer Härtefall .....	33
Sozialgeld.....	33
<b>Kinderbetreuungskosten .....</b>	<b>34</b>
<b>6. FAMILIENLEISTUNGEN .....</b>	<b>35</b>
<b>Unterhalt .....</b>	<b>35</b>
<b>Unterhaltsvorschuss .....</b>	<b>36</b>
<b>Kindergeld .....</b>	<b>37</b>
Anspruch auf Kindergeld .....	37
Unterbrechung des Studiums .....	38
Zuständigkeit.....	38
<b>Kinderzuschlag .....</b>	<b>38</b>
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) .....</b>	<b>39</b>
<b>Elterngeld und Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus.....</b>	<b>40</b>
Voraussetzungen .....	41
Einkommensermittlung.....	42
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen .....	43
Elterngeldrechner und Planer.....	43
<b>Elternzeit.....</b>	<b>44</b>
<b>Mehrlingsgeburtenprogramm BW .....</b>	<b>44</b>
<b>Stiftungen.....</b>	<b>45</b>
Bundestiftung "Mutter und Kind " .....	45
Landesstiftung "Familie in Not" .....	46
<b>7. WOHNEN .....</b>	<b>46</b>
<b>Wohnen mit Kind.....</b>	<b>46</b>
<b>Wohngeld .....</b>	<b>47</b>
<b>Wohnberechtigungsschein .....</b>	<b>49</b>
<b>Ergänzende Leistungen .....</b>	<b>49</b>
<b>8. KRANKENVERSICHERUNG .....</b>	<b>49</b>

<b>Versicherungspflicht</b> .....	<b>49</b>
Versicherungsbeitrag für Studierende .....	49
Familierversicherung .....	50
Leistungen der Krankenkasse .....	50
<b>Mutterschaftsgeld</b> .....	<b>52</b>
Mutterschaftsgeld der Krankenkassen .....	52
Mutterschaftsgeldzuschuss vom Arbeitgeber .....	52
Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt .....	52
Mutterschutzlohn .....	53
<b>Mutter-/Vater-Kind-Kuren</b> .....	<b>53</b>
<b>9. VERGÜNSTIGUNGEN</b> .....	<b>53</b>
<b>Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht</b> .....	<b>53</b>
<b>Sozialtarif fürs Telefon</b> .....	<b>54</b>
<b>Semesterticket</b> .....	<b>54</b>
Abend- und Wochenendregelung .....	55
Semesterticket kostenlos .....	55
<b>Ermäßigung bei der Bahn für Kinder/Familien</b> .....	<b>56</b>
<b>Reduzierte Verpflegungsbeiträge</b> .....	<b>56</b>
<b>MensaKids</b> .....	<b>56</b>
<b>Familienpass</b> .....	<b>56</b>
Mannheimer Familienpass .....	56
Mannheimer Familienpass plus .....	56
Landesfamilienpass.....	57
<b>Sozialpass und Sozialticket</b> .....	<b>57</b>
<b>Kulturpass</b> .....	<b>57</b>
<b>Nothilfefonds der MVV</b> .....	<b>58</b>
<b>Steuern</b> .....	<b>58</b>
Kinderfreibeträge.....	58
Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben .....	58

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende .....	58
<b>10. INTERNATIONALE STUDIERENDE MIT KIND.....</b>	<b>59</b>
Familiennachzug .....	59
Familienleistungen .....	59
Sozialleistungen nach SGB II .....	60
Studiengebühren für Internationale Studierende in BW.....	60
<b>11. SONSTIGE INFORMATIONEN .....</b>	<b>60</b>
<b>Studieren im Ausland .....</b>	<b>60</b>
<b>Kindgerechte Ausstattung/ Angebote auf dem Campus.....</b>	<b>61</b>
<b>Gleichgesinnte finden .....</b>	<b>62</b>
<b>Frauen-Informations-Zentrum (FIZ) .....</b>	<b>63</b>
<b>Hilfe in besonderen Fällen .....</b>	<b>63</b>
Hilfe bei Gewalt gegen Frauen .....	63
Hilfe bei sexueller Belästigung .....	64
Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen .....	64
Hilfe in Zeiten von Corona .....	64
<b>Vermischtes.....</b>	<b>65</b>
<b>Adressen der Anlaufstellen in Mannheim.....</b>	<b>65</b>
<b>Internetadressen .....</b>	<b>67</b>

# Vorwort

Studium mit Kind – ist das machbar ?

Während des Studiums eine Schwangerschaft, die Geburt und dann die Kindererziehung zu bewältigen, ist schon eine ziemlich große Herausforderung. Diese besondere Lebenslage ist auf der einen Seite sehr aufregend und organisationsintensiv, aber auch wunderschön.

Gerade während der Ausbildung stellt es für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung dar, sich neben dem Studium auch noch um die Erziehung, Kinderbetreuung, die Finanzen oder eine kindgerechte Wohnung zu kümmern. Aber mit der entsprechenden Unterstützung und den angebotenen Hilfen ist diese Lebensphase gut zu bewältigen.

In dieser Situation steht das Studierendenwerk mit seinen Unterstützungsangeboten den studierenden Eltern zur Seite.

Mit den zahlreichen Angeboten wie Gastronomie, Finanzen, Wohnen, Beratung oder Kinderbetreuung bietet das Studierendenwerk für die Studierenden in fast allen Lebenslagen ein umfangreiches Serviceangebot. Damit stellt das Studierendenwerk die notwendige soziale Infrastruktur auch für Studierende mit besonderen Bedarfen und in besonderen Lebenslagen zur Verfügung.

Für Studierende mit Kind bietet das Studierendenwerk eine eigene Kinderbetreuung im Kinderhaus in zentraler Innenstadtlage in N 6, 1. Das Kinderhaus ist eine der besten Einrichtungen seiner Art in Mannheim.

In diesem Leitfaden „Studieren mit Kind“ zeigen wir eine Reihe von Hilfen, zahlreiche Infos und Anlaufstellen auf, wie z.B. die verschiedenen Ansprechpersonen und Beratungsangebote, die Betreuungseinrichtungen für Kinder und mögliche finanzielle Leistungen.

Der aktuelle Leitfaden erscheint jetzt in der 14. Auflage. Mit den aktualisierten gesetzlichen Regelungen und Hinweisen auf die unterschiedlichen Beratungsangebote bietet der Leitfaden eine gute Orientierung und Planungshilfe bei Organisation von Kind und Studium.

Wir freuen uns über weitere Anregungen, Vorschläge und Rückmeldungen jeder Art.

Ihr Studierendenwerk Mannheim  
YOUR PARTNER ON CAMPUS

# **1. BETREUUNGSANGEBOTE**

## **Kinderbetreuung beim Studierendenwerk**

### **Kinderhaus in N 6, 1**

Bereits seit vielen Jahren sind Studierende mit Kind beim Studierendenwerk Mannheim im Blick. Mit der langen Erfahrung konnten zahlreiche Angebote entwickelt werden, die enorm helfen, den Alltag mit Kind und Studium unter einen Hut zu bringen.

Das Betreuungsangebot des Kinderhauses in N 6,1 richtet sich vorrangig an die Kinder von Studierenden der Mannheimer Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks: Universität Mannheim, Hochschule Mannheim, Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, Popakademie Baden-Württemberg sowie Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.

Die vom Studierendenwerk Mannheim in freier Trägerschaft betriebene Einrichtung bietet auf 600 qm Platz für drei Krippen- und drei altersgemischte Gruppen mit insgesamt 84 Plätzen für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Hinzu kommt eine Freispielfläche mit Spielgeräten, Zahlenweg und einem Erzählplatz.

Alle sechs Gruppenräume sind sehr ansprechend und nach den neuesten Kriterien zur ganzheitlichen Förderung ausgestattet. Im ersten Stock befindet sich eine kleine Turnhalle, in der sich die Kinder auf vielfältige Art und Weise bewegen dürfen. In der Lernwerkstatt bestehen viele Möglichkeiten, um sich mit der medialen Welt auseinanderzusetzen, spannende Experimente durchzuführen und Kleingruppenarbeit mit besonderen Themenschwerpunkten zu erleben.

Die Kinder erhalten täglich Raum, Zeit und allerhand Chancen, ihre Persönlichkeit zu entdecken und zu entwickeln. Anhand der verschiedenen Lernangebote, Spielmaterialien und Methoden wird es den Kindern ermöglicht, ihre eigenen Vorlieben und Stärken zu fordern und zu fördern.

Das Team des Kinderhauses gestaltet die pädagogische Arbeit nach dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg für Bildung und Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Basis eines Qualitätsmanagementsystems. In den verschiedenen Lernangeboten werden die Kinder ganzheitlich und mehrdimensional angesprochen

### **Konzeption der Kinderbetreuung**

Die Pädagogik ist im Kinderhaus geprägt von der Wertschätzung dem Kind und seinen Fertig- und Fähigkeiten gegenüber. Dabei begleitet das fachkompetente Personal die individuellen Lernschritte und den persönlichen Entwicklungsweg der Kinder, unterstützt durch Reflexion im Team und mit den Eltern.



Im Fokus steht, die Kinder in ihrer Ich-, Sach- und Sozial-Kompetenz zu unterstützen. Dabei sollen Werte und Inhalte vermittelt werden, aus denen das Kind zunehmend seine Handlungskompetenz entwickelt, verfeinert und vertieft.

In den verschiedenen Sprach- und Musikgruppen sowie in der neu angebotenen Forschergruppe können die Kinder ihr Wissen einbringen und erweitern. Besonders positiv werden von Kindern und Eltern die regelmäßig stattfindenden Besuche in der Stadtbücherei und der wöchentliche Waldtag aufgenommen. Kooperationen mit den Eltern, Grundschulen, und anderen Institutionen, mit Therapeuten und Ärzten sowie der Musikschule in Mannheim gehören zur Selbstverständlichkeit der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an verschiedenen Fortbildungen teil, die in der täglichen Arbeit Anwendung finden und wofür das Kinderhaus nach erfolgreicher Umsetzung eine weitere Zertifizierung erhalten wird. Bereits in der Vergangenheit wurden Auszeichnungen von der gemeinnützigen Stiftung „Haus der kleinen Forscher“, für die Projekte „Entenland“ und „Zahlenland“ sowie für das Klimaprojekt „Kleiner Daumen – große Wirkung“ verliehen.

## Öffnungszeiten und Beiträge

Die aktuellen Öffnungszeiten und Beiträge sind unter folgendem Link zu finden: [www.stw-ma.de/kinderhaus](http://www.stw-ma.de/kinderhaus)

## Anmeldung

Das Betreuungsangebot richtet sich vorrangig an die Kinder von Studierenden. Nicht beanspruchte Plätze können an die Kinder von Hochschulangehörigen und Mannheimer Bürger/innen vergeben werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil seinen Wohnsitz in Mannheim hat.

Sobald der voraussichtliche Betreuungsbedarf feststeht, kann das Kind mit der **Voranmeldung** für einen Betreuungsplatz vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist möglich direkt über die Homepage des Studierendenwerks. Das Kind sollte bei der Aufnahme mindestens 1 Jahr alt sein.

Bei Interesse können Sie gerne auch unverbindlich einen Termin vereinbaren, um das Kinderhaus, die Räumlichkeiten und die Konzeption kennenzulernen.

Die Formulare gibt es zum Download auf [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) in der Rubrik „Studieren mit Kind“ → Kinderbetreuung → Anmeldung

Zusätzlich sollten sich alle Interessenten über das elektronische Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) der Stadt Mannheim vormerken lassen, in dem alle Vormerkungen von Eltern für Krippe-, Kindertagespflege-, Kindergarten- und Schulkindbetreuung zentral zusammengeführt werden.

Sobald ein Platz in der Einrichtung frei wird, werden die Eltern benachrichtigt und vereinbaren einen Anmeldetermin.

Die **Anmeldung** ist **persönlich** unter Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und den entsprechenden Anmeldeunterlagen, **im Kin-**

**derhaus N 6,1** vorzunehmen. Das Kind sollte bei der Aufnahme mindestens ein Jahr alt sein. Für ein Vorgespräch bitte **Termin** vereinbaren. Wir freuen uns auf Sie!

**Tel:** 0621 / 49072 - 570

**E-Mail:** [kinderhaus@stw-ma.de](mailto:kinderhaus@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de/studieren\\_mit\\_kind](http://www.stw-ma.de/studieren_mit_kind)

## **Mannheim - Zentrale Registrierung MeKi**

**In Mannheim wohnende Eltern**, die einen Betreuungsplatz suchen, können sich **zentral** bei der Stadt Mannheim **registrieren** lassen. Mit der Zentralen Registrierung sollten sich die Interessenten über das Portal „**MeKi**“ vormerken lassen.

Die Stadt Mannheim führt alle Vormerkungen von Eltern für **Krippe-, Kindertagespflege, Kindergarten- und Schulkindbetreuung** zentral in dem elektronischen Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) zusammen. Für eine Vormerkung in MeKi füllen die Eltern den Vormerkbogen aus, auch dann, wenn sie ihr Kind in der Einrichtung eines Freien Trägers (z.B. Evangelische Kirche, Katholische Kirche, private Kindertageseinrichtung) anmelden wollen.

Den Vormerkbogen erhalten Eltern online (s.u.) oder in allen Krippen, Kindergärten und in Einrichtungen für Schulkindbetreuung oder im MeKi-Büro in Q 5, 22 sowie bei den Bürgerdiensten.

**Tel:** 0621-293-3888

**Internet:**

[www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki)

## **Andere Betreuungseinrichtungen**

### **Stadt Mannheim**

Die Stadt Mannheim stellt mit ihren städtischen Betreuungseinrichtungen zahlreiche Plätze für Kinder unterschiedlichen Alters zur Verfügung. Über das Internetportal der Stadt [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) lassen sich unter dem Begriff **Kita-Finder** die städtischen Einrichtungen auch nach Stadtteilen sortiert, leicht finden.

### **Freie Träger**

Als Träger von Betreuungseinrichtungen bieten die beiden Kirchen (Evangelische Tageseinrichtungen und katholische Einrichtungen) aber auch die Kinderläden in Mannheim ebenfalls ein entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen.

### **Tagespflege**

Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Leistung im Rahmen der Förderung von Kindern. In Tagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis

14 Jahren in der Regel im Haushalt der/des Tagesmutter /-vaters ganztags oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung betreut. Die Tagespflege bietet individuelle Betreuung des Kindes, wohnortnahe Versorgung sowie flexible Betreuungszeiten. Der Fachdienst Kindertagespflege bietet:

- Vermittlung von Betreuungsplätzen in Tagespflege
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Fachdienst Kindertagespflege – Jugendamt –  
Abt. **Kindertagespflege**, Q 5, 22 in Mannheim

Tel.: 0621 293-3734

**E-Mail:** [Kinder.Tagespflege@Mannheim.de](mailto:Kinder.Tagespflege@Mannheim.de)

## Betreuungsdatenbank

Die Stadt Mannheim bietet mit der Datenbank „[Kita-Finder](#)“ eine gute Möglichkeit eine gezielte Suche nach Stadtteil und Betreuungsangebot vorzunehmen.

Ein weiteres praktisches Angebot sieht die **Kinderbetreuungsdatenbank** der Metropolregion vor. Die Datenbank „[mrn.meinkind](#)“ hilft bei der Suche nach Betreuungseinrichtungen in der Stadt und Umgebung.

## Ferienbetreuung

Insbesondere in den Ferien ist es für Berufstätige, aber auch für studierende Eltern häufig ein Problem, eine angemessene Betreuung zu finden.

Angebote zu Schulkind- und **Ferienbetreuung** gibt es unter der Datenbank: „[mrn.meinkind](#)“.

Verschiedene Vereine und Einrichtungen in Mannheim bieten besondere Angebote in den Ferienzeiten ([Ferienplattform](#)).

Jugendamt in R1, 12, 68161 Mannheim

**E-Mail:** [jugendamt.ferienplattform@mannheim.de](mailto:jugendamt.ferienplattform@mannheim.de)

**Internet:** [www.ferienplattform-mannheim.de](http://www.ferienplattform-mannheim.de)

## Schulkindbetreuung

Für die Kinder an Mannheimer Grundschulen besteht die Möglichkeit an verschiedenen Angeboten der Stadt zur Ferienbetreuung teilzunehmen. Geboten wird ein interessantes und abwechslungsreiches Ferienprogramm wie z.B. gemeinsame Ausflüge, verschiedene Spielangebote, Sprachförderung, Kreativwerkstatt, gemeinsame Back- und Kochaktionen, sportliche Angebote.

Weitere Infos zur **Schulkindbetreuung** beim **Fachbereich Bildung** der Stadt Mannheim in E 3, 2, 68159 Mannheim,

Tel.: 0621 293- 3522

**E-Mail:** [silke.wirth-kayser@mannheim.de](mailto:silke.wirth-kayser@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de/Schulkindbetreuung](http://www.mannheim.de/Schulkindbetreuung)

## 2. FINANZIERUNG

Die **Sozialberatung des Studierendenwerks** berät Studierende umfassend und zeigt unterschiedliche Möglichkeiten zur Studienfinanzierung auf.

Erfolgreiches Studieren ist nicht nur eine Frage des Lernens und der Organisation, sondern auch der Finanzierung. Neben Lebenshaltungskosten kommen auch Semester- und Verwaltungskosten hinzu. Erst wenn die Finanzierung steht, kann sich der/die Studierende voll und ganz auf den zügigen Verlauf des Studiums konzentrieren.

### BAföG

Die Förderung nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) ist ausschließlich für den Ausbildungsbedarf vorgesehen. Einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gibt es beim BAföG nicht. Aber es werden andere Vergünstigungen angeboten.

### **Betreuungszuschlag**

Als Zusatzleistung gibt es einen **Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 €** für jedes **Kind unter 14 Jahren**, das mit dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Als Kinder gelten nur die eigenen Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

### **Zusätzliche Freibeträge**

Verfügt die/der Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, so gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für das Kind und den Ehegatten/Lebenspartner. Dadurch können sich die BAföG-Leistungen erhöhen.

Für das eigene Einkommen des/der Studierenden beträgt derzeit der **Freibetrag 330 €**. **Zusätzlich kann vom Einkommen noch eine Sozialpauschale von 21,6%, höchstens jedoch € 15.100 jährlich abgezogen werden.**

Für den **Ehegatten oder Lebenspartner** gibt es einen weiteren Freibetrag von **805 €** sowie für jedes **Kind 730 €**. Für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG gefördert werden kann (z. B. Studium) gibt es keinen Freibetrag.

Leben die Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so gibt es vom Einkommen des/der Auszubildenden keinen Ehegattenfreibetrag. In diesem Falle wird nur der Unterhalt des Ehegatten/Lebenspartner als Einkommen des/der Auszubildenden voll angerechnet.

Achtung:

Das staatliche Kindergeld wird grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch die **Vermögensfreibeträge** erhöhen sich bei nicht verheirateten Studierenden mit einem Kind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres von **15.000 €** auf **17.300 €** und **ab dem 31. Lebensjahr**

**von 45.000 € auf 47.300 €.** Für jedes weitere Kind und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner erhöht sich der Freibetrag um **jeweils 2.300 €.**

## **Unterhaltspflicht bei Heirat**

Für BAföG-Berechtigte, die elternabhängig gefördert werden, gilt folgender Grundsatz: Die Unterhaltspflicht der Eltern des BAföG-Berechtigten endet nicht automatisch mit der Heirat. Jedoch wird das Einkommen des Ehegatten oder des Lebenspartners vorrangig angerechnet.

Bei elternunabhängiger Förderung (Voraussetzung z. B. 3 Jahre Berufsausbildung + 3 Jahre Erwerbstätigkeit) spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Auch hier gilt, dass bei Heirat der Ehegatte/Lebenspartner unterhaltspflichtig ist. Lebt der/die Antragsteller/Antragstellerin in eheähnlicher Gemeinschaft, so wird das Einkommen des Partners nicht berücksichtigt. Nur bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird das Einkommen des Lebenspartners angerechnet.

## **Beurlaubung**

Während eines Urlaubsemesters entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Dies gilt auch bei rückwirkender Beurlaubung. Für jedes Urlaubsemester wird die festgesetzte Förderungshöchstdauer um ein Semester erhöht. Kann die Ausbildung in einem Nichturlaubsemester wegen Krankheit oder Schwangerschaft nicht durchgeführt werden, so wird BAföG höchstens für 3 Monate weitergeleistet.

Nach der Geburt können sich Vater oder Mutter grundsätzlich beurlauben lassen und dann einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

Tipp:

Während der Beurlaubung können Prüfungen abgelegt werden, wenn diese nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, d. h. es können keine Scheine erworben werden. Urlaubssemester werden nicht auf die Fachstudiensemester angerechnet.

## **Verlängerung der BAföG-Leistungen**

### **Überschreiten der Förderungshöchstdauer**

Bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes wird in der Regel eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet.

Die Förderungshöchstdauer kann im Regelfall um die Anzahl der folgenden Semester überschritten werden:

- wegen Schwangerschaft während des Studiums 1 Semester
- bis zum 5. Geburtstag des Kindes 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt 1 Semester

Auch Väter können Verlängerung wegen Erziehung des Kindes beantragen.

Eventuelle weitere Verlängerungstatbestände sind beim BAföG-Amt zu erfragen. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Verlängerungsgrund!

Im Übrigen werden die BAföG-Leistungen in dieser Förderungsphase als **Vollzuschuss** gewährt.

Achtung:

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können zeitlich nur einmal in Anspruch genommen werden, auch wenn mehr als ein Kind betreut wurde. Zudem muss die Pflege und Erziehung eines Kindes ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Haben sich die Eltern die Pflege und Erziehung geteilt, so ist über das zeitliche Ausmaß eine Erklärung abzugeben.

## Spätere Vorlage von Leistungsnachweisen

Nach § 48 Abs. 1 BAföG müssen bis zum Ende des 4. Fachsemesters entsprechende Leistungsnachweise vorgelegt werden.

Aber Krankheit, Krankheit des Kindes (Nachweis erforderlich), Schwangerschaft und Kindererziehung (s. o.) kann die spätere Vorlage des Leistungsnachweises rechtfertigen.

Tritt die Schwangerschaft vor dem Vorlagetermin des Leistungsnachweises ein, können die Studierenden eine spätere Vorlage dieses Nachweises beantragen. Bei Schwangerschaft und Geburt nach der Vorlage des Leistungsnachweises kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer gestellt werden (s. Verlängerungsmöglichkeiten).

## Studienabschlusshilfe

Auszubildende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden (also kein Zusatzstudium), erhalten für höchstens 12 Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn

- sie spätestens innerhalb von 4 Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und
- die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen können.

Zu beachten ist, dass die Studienabschlusshilfe nur als unverzinsliches Darlehen geleistet wird.

## Altersgrenze

In der Regel erhalten nur Studierende BAföG, die **bei Beginn** des Ausbildungsabschnitts das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Es gibt dabei eine **Ausnahmeregelung**: Auszubildende, die aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenze bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter-14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundversicherung zu vermeiden.

**Unabhängig vom Alter** werden Auszubildende gefördert, die über den **zweiten Bildungsweg** (Fachoberschule, Abendgymnasium, Kolleg etc.) nach Bestehen der Prüfung ihr Studium beginnen. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung: Die Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren gilt als an-

erkannter Grund für eine spätere Aufnahme bzw. Unterbrechung des Studiums.

Die Ausbildung muss unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufgenommen werden.

Tipp:

Bei Studierenden, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung als beruflich Qualifizierte erreicht haben, können abweichende Regelungen gelten.

Ferner kann die Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren nur der Elternteil geltend machen, der das Kind/die Kinder betreut hat.

## Rückzahlung

### Rückzahlungsbedingungen

Das gewährte Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von derzeit **130 €** zurückzuzahlen. Die erste Rate ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zu leisten. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag befreit, solange er BAföG erhält.

Achtung:

Wenn 77 Monatsraten zurückbezahlt sind, wird die noch verbleibende Darlehensschuld erlassen. Dies schließt ein nach dem Bachelorabschluss gefördertes Masterstudium mit ein. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist zentral zuständig für alle Fragen, die die Rückzahlung des Darlehens betreffen.

### Freistellung von der Rückzahlung (§ 18 a BAföG)

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen mtl. jeweils den Betrag von **1.605€** nicht um mindestens 42 € übersteigt.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für:  
den Ehegatten/Lebenspartner um **805 €**  
für jedes Kind um **730 €**.

Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats i.d.R. für ein Jahr.

Tipp:

Auf Antrag können Alleinerziehende die Kinderbetreuungskosten bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens geltend machen. Die monatliche Einkommensgrenze, ab der Rückzahlungsraten fällig werden, wird um den Betrag der Kinderbetreuungskosten eines Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei einem Kind um max. 175 € pro Monat, bei jedem weiteren Kind um max. 85 € pro Monat erhöht.

### Darlehensteilerlass bei vorzeitiger Rückzahlung

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, dessen Höhe je nach Ablöserate gestaffelt ist.

**Internet:** [www.bafög.de/bafoeg/de/antrag-stellen/merkblaetter/darlehensrueckzahlung/darlehensrueckzahlung\\_node](http://www.bafög.de/bafoeg/de/antrag-stellen/merkblaetter/darlehensrueckzahlung/darlehensrueckzahlung_node)

## Stipendien

### **Begabtenförderungswerke - Familienzuschlag**

Die **kirchlichen, gewerkschaftlichen oder parteinahen Begabtenförderungswerke**, finanziell unterstützt durch das Bildungsministerium, bieten Stipendien an für Studierende der unterschiedlichsten Studienrichtungen. Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland fördern Studierende und Promovierende, die leistungsstark, sozial engagiert und motiviert sind. Für Studierende mit Kind gibt es **zusätzlich** zum Grundstipendium einen **Familienzuschlag** i.H.v. 155 € und einen **Betreuungskostenanteil** ab 150 €.

Ausführliche Infos und eine Übersicht über die verschiedenen Begabtenförderungswerke und die jeweiligen Anforderungen und Leistungen der einzelnen Stipendienggeber gibt es auf der Homepage „Stipendiumplus“.

**Internet:** <https://www.stipendiumplus.de>

### **Baden-Württemberg-Stipendium**

Das Baden-Württemberg-STIPENDIUM ist ein Programm der Landesstiftung Baden-Württemberg zum internationalen Austausch von Studierenden, Berufstätigen am Beginn ihrer Karriere.

**Internet:** [www.bw-stipendium.de](http://www.bw-stipendium.de).

### **Hochschulstipendien**

In zunehmendem Maße werden Stipendien direkt von den Hochschulen selbst angeboten, um ihre hochschuleigenen Studierenden zu unterstützen. So bietet beispielsweise die Universität Mannheim das **Mannheimer Chancenstipendium** oder die Hochschule Mannheim das **Mittelstandstipendium** an. Auch auf den Internetseiten der Dualen Hochschule Baden Württemberg, der Musikhochschule (Förderkreis) oder der Popakademie befinden sich Infos zu hochschuleigenen Stipendien.

### **Deutschlandstipendium**

Das Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Studierenden gibt es seit 2011. Bund, Länder und Hochschulen arbeiten zusammen. Das Programm fördert mit 300 € monatlich Studierende sowie Studienanfänger/innen, „deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten“ lässt. Die Hälfte der Finanzierung kommt vom Bund und die andere Hälfte von privaten Stiftern. Bewerbung und Auswahl erfolgt immer über die eigene Hochschule.

**Internet:** [www.deutschland-stipendium.de](http://www.deutschland-stipendium.de)

### **„Aufstiegsstipendium“**

Das »Aufstiegsstipendium« ist ein Programm der Bundesregierung, für diejenigen, die schon eine Berufsausbildung und -erfahrung hinter sich haben und besonders gute Leistungen in Ausbildung bzw. Arbeitstätigkeit vorweisen können.

**Internet:** [www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium](http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium)



Tipp:

Bezieher des Aufstiegsstipendiums erhalten eine **Kinderbetreuungspauschale** für Kinder unter vierzehn Jahren in Höhe von 150 € pro Kind.

## Zielgruppenspezifische Stipendien

Stipendien für bestimmte Zielgruppen: es gibt z.B. **Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien** speziell für **Frauen** oder für behinderte Studierende. Oder eine besondere Förderung für **Diplomarbeit oder Promotion**.

Weitere Infos erhalten Sie an der jeweiligen Hochschule oder bei der **Sozialberatung des Studierendenwerks**.

## Stipendien mit Schwerpunkt Studieren mit Kind

### Heinrich-Böll-Stiftung

Bietet finanzielle Unterstützung für ein Studium mit Kind. Bevorzugt gefördert werden geisteswissenschaftliche Studiengänge.

Internet: [www.boell.de](http://www.boell.de)

### Hildegardis-Verein: Studienförderangebote für Frauen

Der Verein bietet ein zinsloses Studiendarlehen für alleinerziehende Mütter, mit der Höchstsumme von 10.000 €. Außerdem gibt es ein Familienstipendium (ausschließlich für Studentinnen mit Kind).

Internet: [www.hildegardis-verein.de](http://www.hildegardis-verein.de)

### MAWISTA-Stipendienprogramm

Das Stipendienprogramm unterstützt Studierende mit Kind, die ein Auslandsstudium, Auslandssemester mit Kind absolvieren möchten, mit einer Einmahlzahlung von 3.000 €.

Internet: [www.mawista.com/stipendium](http://www.mawista.com/stipendium)

### MTU-Stiftung

Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen erhalten eine zweijährige finanzielle Unterstützung.

Internet: [www.mtu-studien-stiftung.org](http://www.mtu-studien-stiftung.org)

### Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung

Diese Stiftung fördert Frauen bei ihrer Doktorarbeit, ausschließlich im Fach Medizin und in naturwissenschaftlichen Fächern.

Internet: <http://cnv-stiftung.de>

**Brigitte-Schlieben-Lange –Programm** Das Brigitte-Schlieben-Lange-Programm, eingerichtet vom Wissenschaftsministerium BW, zielt auf die Förderung junger Absolventinnen und Wissenschaftlerinnen mit Kindern ab, die eine Promotion oder Habilitation anstreben, familienbedingt unterbrochen haben oder aber berufsbegleitend angehen wollen. Infos über die Stabsstelle Gleichstellung Uni Mannheim

Internet: [www.uni-mannheim.de/gleichstellung/finanzierung/](http://www.uni-mannheim.de/gleichstellung/finanzierung/)

### Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm

Das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm, ebenfalls ausgehend vom MWK, unterstützt habitierende Frauen mit einem Stipendium. **Auskünfte zum Programm** und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt der Univer-

sität Mannheim.

**Internet:** [www.uni-mannheim.de/gleichstellung/finanzierung/](http://www.uni-mannheim.de/gleichstellung/finanzierung/)

### **DAAD – Auslandsstudium mit Kind**

Mit dem Erasmusprogramm erhalten Studierende einen Mobilitätszuschuss i.H.v. 300 € pro Monat. Für Studierende mit Kind gibt es zusätzlich einen Zuschuss. Die Bewerbung erfolgt über die Heimathochschule und gilt für ein Studium von 3-12 Monaten an einer ausländischen Partnerhochschule.

**Internet:** <https://eu.daad.de/>Stichwort Förderung Studierende mit Kind

## **Darlehen und Kredit**

### **Darlehen vom Studierendenwerk**

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt auf Antrag Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen. Es gibt Darlehen für **Härtefälle und in Notlagen und zur Unterstützung beim Studienabschluss**.

Grundsätzlich werden die Darlehen nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums gewährt. Das Studierendenwerk macht die Vergabe der Darlehen vom Nachweis der Studienleistung abhängig und kann entsprechende Studiennachweise verlangen. Eine Verwaltungsgebühr von zwei Prozent der Darlehenssumme wird einmalig fällig. Die Darlehen werden zinslos gewährt.

### **Darlehen als kurzfristige Überbrückung**

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt kurzfristige Darlehen zur Überbrückung für **unverschuldete Notlagen in Höhe von 500 €**. Das **Überbrückungsdarlehen** kann auch dann gewährt werden, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht erfolgt ist oder zu spät anläuft. Mit der BAföG-Nachzahlung muss das Darlehen umgehend zurückgezahlt werden bzw. es wird mit der Nachzahlung verrechnet.

### **Studienabschlussdarlehen**

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt langfristige, zinslose Darlehen an bedürftige Studierende, die kurz vor Studienabschluss stehen und bei denen ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann.

Für das **Studienabschlussdarlehen** hat der Darlehensnehmer Bürgen zu stellen, die entsprechende Einkommensnachweise vorlegen müssen. Der Darlehenshöchstbetrag ist in der Regel auf **3.000€** begrenzt. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Der Antrag ist persönlich bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: Nachweise über erbrachte Studienleistung, Einkommensnachweise und Bürgschaften.

Die Rückzahlung des Darlehens hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Das Darlehen wird in der Regel in Raten zurückgezahlt.

**Anträge und Richtlinien** sind zu erhalten bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks Mannheim, **Mensa am Schloss**, Eingang A.

Die **Sprechzeiten der Darlehenskasse** sind dienstags von 12.30 - 15.30 Uhr und donnerstags von 10.00 - 13.00 Uhr

**Tel.: 0621/49072 - 531**

**E-Mail: [darlehenskasse@stw-ma.de](mailto:darlehenskasse@stw-ma.de)**

**Online-Terminbuchung: [www.stw-ma.de/terminvereinbarung](http://www.stw-ma.de/terminvereinbarung)**

## Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet **Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** die Möglichkeit, einen **zinsgünstigen Kredit** nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 € bewilligt werden. Es werden **monatlich 100, 200 oder 300 €** gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Eine Kombination des Kredites mit anderen Finanzierungsangeboten, wie BAföG oder KfW-Studienkredit ist möglich.

Der **Kreditantrag** ist an das **Bundesverwaltungsamt** zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen.

**Internet: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)**

## KfW-Studienkredit

Die KfW Förderbank bietet ein Kreditprogramm für Studierende an. Studierende im Erststudium können zur **Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten zwischen 100€ und 650€ monatlich** beantragen. In Abhängigkeit vom Alter der Studierenden werden sechs oder zehn bzw. 14 Fachsemester finanziert. Die KfW Förderbank stellt den Studienkredit jedem Studierenden zum selben Zinssatz zur Verfügung, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der **Zinssatz** des KfW-Studienkredits ist **variabel**; er wird halbjährlich neu festgelegt und zwar immer zum 1.4. und 1.10. des Jahres. Die Rückzahlung erfolgt nach einer Karenzzeit (623 Monate) in monatlichen Raten.

## Antrag

Ausführliche Informationen finden sich auf den Internetseiten der KfW Förderbank unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de). Die Antragstellung erfolgt online oder über einen Vertriebspartner wie z.B. das **Studierendenwerk Mannheim**, welches darüber hinaus die Möglichkeit einer **persönlichen Beratung** bietet.

**Antragsstelle** beim Studierendenwerk Mannheim, Mensa am Schloss, Eingang A (über Infothek):

Tel: 0621/ 49072 - 530 Doris Neubauer und - 531 Sebastian Kimmig

E-Mail: [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

Online-Terminbuchung: [www.stw-ma.de/terminvereinbarung](http://www.stw-ma.de/terminvereinbarung)

## **CHE-Studienkredit-Test**

Informationen und Bewertungen bzgl. diverser Finanzierungsangebote bietet der regelmäßig erscheinende CHE - Studienkredit-Test, der über zahlreiche Studienkredite, -darlehen und Studienfonds informiert. Erstellt wird dieser vergleichende Studienkredit-Test durch das CHE ( Centrum für Hochschulentwicklung ). Die Ergebnisse gibt es als Download.

Internet: [www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de) .

## **3. BERATUNG**

### **Angebote des Studierendenwerks**

#### **Allgemeine Sozialberatung**

Die Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim ist **Anlaufstelle für Studierende** der Universität Mannheim, der Hochschule Mannheim, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Musikhochschule und der Popakademie. Sie bietet Beratung bei persönlichen und wirtschaftlichen Problemen, bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Studiensituation stehen und bei Behördenproblemen.

Die Beratungsstelle versteht sich auch als Vermittler und Koordinationsstelle für die innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches bestehenden Beratungsangebote (Studienberatung, BAföG, Rechtsberatung, Wohnheime etc.).

Es werden **Informationen** angeboten über Einrichtungen zur Kinderbetreuung, zur **Unterstützung** studierender Eltern und Tipps zu weiteren **Sozialleistungen und Vergünstigungen** (wie z.B. Rundfunkbeitragsbefreiung und Sozialtarif, Darlehen, Kredite, Stipendien, Kostenübernahme von Kinderbetreuung durch das Jugendamt etc.).

#### **Sprechzeiten der Sozialberatung**

dienstags 12.30 – 15.30 Uhr und donnerstags 10.00 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung, Büro in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10, Eingang A bei Doris Neubauer, und Sebastian Kimmig.

Tel.: 0621/ 49072 – 530 und – 531

E-Mail: [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

Internet: [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) unter „Beratung + Service / Sozialberatung“.

Online-Terminbuchung: [www.stw-ma.de/terminvereinbarung](http://www.stw-ma.de/terminvereinbarung)

#### **Rechtsfragen**

Die Allgemeine Sozialberatung übernimmt in Form einer **Clearingstelle** die Information und Weitervermittlung der Ratsuchenden an zuständige Stellen.

Sie erhalten Tipps und Hinweise zur kostengünstigen Rechtsberatung und zu den Voraussetzungen einer Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe für bedürftige Studierende.

### **Sprechstunde**

Dienstag 12.30 – 15.30 Uhr und

Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung,

**Tel.:** 0621/ 49072 – 530 und – 531, Mensa am Schloss, Eingang A

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de).

## **Studienfinanzierungsberatung**

Das Studierendenwerk berät Studierende umfassend und zeigt unterschiedliche **Finanzierungsmöglichkeiten** auf, wobei der individuelle Bedarf ermittelt wird und die finanziellen Belastungen aufgezeigt werden.

Erste Wahl ist das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) – aber es stehen weitere Möglichkeiten zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Studienkosten bereit. So können Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen und Vergünstigungen eingefordert werden oder es lassen sich über die eigene Beschäftigung finanzielle Lücken schließen.

Verschiedene Studienkredite (u.a. der KfW-Studienkredit für den das Studierendenwerk Vertriebspartner ist) können in Frage kommen. Auch private oder staatliche Stiftungen und Stipendienangebote können zur finanziellen Unterstützung beitragen. Ebenso kommen Überbrückungs- und Studienabschlussdarlehen des Studierendenwerks unter bestimmten Voraussetzungen in Frage.

**Information und Beratung** zu verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten bei Frau Doris Neubauer und Sebastian Kimmig im Büro in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10, Eingang A.

**Tel:** 0621/ 49072 – 530 und – 531

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

## **Psychologische Beratungsstelle (PBS)**

Die Psycholog\*innen der PBS bieten Studierenden der Hochschulregion Mannheim fachpsychologische Hilfe bei studienbezogenen und persönlichen Problemen aller Art an.

Das vielfältige **Angebot** umfasst unter anderem:

- Beratung, Coaching, Kurzzeittherapie und
- Kriseninterventionen (wahlweise auf Deutsch oder Englisch)
- Vermittlung in ambulante Therapien, an andere Beratungseinrichtungen
- Kurse und Gruppenangebote

Die PBS befindet sich in der **Mensa am Schloss, Eingang C, Bismarckstr. 10**, Zi. 02 – 08.

**Anmeldungen** werden unter Tel: **0621 / 49072 – 555** montags bis donnerstags von 10 - 16.00 Uhr und freitags von 10 - 13.00 Uhr entgegengenommen.

**E-Mail:** [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de/pbs](http://www.stw-ma.de/pbs)

## Infothek

### Erste Anlaufstelle

Die Infothek in der Mensaria am Schloss ist zentrale Anlaufstelle für alle Serviceleistungen des Studierendenwerks. Dort kann man sich z.B. über das Angebot der Sozialberatung und der PBS informieren, sich nach freien Plätzen in unseren Wohnhäusern für Studierende erkundigen, seinen BAföG-Antrag abgeben oder sich zu weiteren Möglichkeiten der Studienfinanzierung beraten lassen. Umfangreiches Informationsmaterial gibt es außerdem für studierende Eltern, für Studierende mit Handicap oder chronischer Krankheit sowie für ausländische Studierende.

### Autoload, MensA-card, ISIC und mehr

Antragsformulare, Vordrucke und die **MensA-card/Chipkarte** für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind in der Infothek ebenso erhältlich wie der in mehr als 100 Ländern gültige **internationale Studierendenausweis (ISIC)**.

Die Ausgabe und Rücknahme von Mensa-Karten sowie die Auszahlung von Beträgen bei defekter Zahlungsfunktion werden ebenfalls in der Infothek abgewickelt. Außerdem kann man sich hier für das bargeldlose Bezahlen mit **Autoload** anmelden.

Bei Verlust von Gegenständen oder Chipkarten kann in der Infothek nachgefragt werden, da **Fundsachen** hier gesammelt werden.

Zusätzlich befindet sich in der Infothek eine **Jobtafel** mit Jobangeboten für Studierende.

## Infostelle

Für alle offenen Fragen oder unklare Zuständigkeiten stehen die Kolleg\*innen der Infothek allen Besucher\*innen zur Verfügung.

**Infothek in der Mensaria am Schloss, Eingang A.**

Öffnungszeiten stets aktuell unter [www.stw-ma.de/info](http://www.stw-ma.de/info)

Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine vereinbart werden.

**Tel.:** 0621 / 49072-777

**E-Mail:** [infothek@stw-ma.de](mailto:infothek@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de)

## Gleichstellung an den Hochschulen

### Universität Mannheim

Die Universität Mannheim erachtet die Gleichstellung von Frauen und Männern als wichtiges hochschulpolitisches Ziel. Dieses Ziel vor Augen, arbeiten viele Verantwortliche an der Universität Mannheim aktiv zusammen.

### Stabsstelle Gleichstellung und Soziale Vielfalt

Die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt ist direkt dem Rektorat zugeordnet und macht sich in vielen Bereichen für Studierende und Chancengerechtigkeit stark.



Sie setzt sich für noch mehr Diversität im Campus-Leben und eine [familiengerechte Hochschule](#) ein und begleitet die Prozesse durch Audits und Netzwerkarbeit. Verschiedene [Programme](#) bieten Fördermöglichkeiten für die wissenschaftliche Karriere an der Universität.

Die Stabsstelle initiiert [familienfreundliche Maßnahmen](#) für Angehörige der Universität Mannheim: Eltern-Kind-Zimmer in B6, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, persönliche Beratung und verschiedene Regelungen bei Prüfungen unterstützen beim Studium.

Sie unterstützt studierende Eltern gerne mit ihrem Beratungsangebot. Die [Erstanlauf- und Beratungsstelle](#) ist für Angehörige der Universität ansprechbar, wenn es persönliche Schwierigkeiten gibt, bei...

- Fragen oder Problemen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium
- Verstößen gegen die [Senatsrichtlinie partnerschaftliches Verhalten](#)
- Anliegen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder Antidiskriminierung
- psychosozialen Problemen.

Stabsstelle und systemische Beraterin Alexandra Raquet (Leitung),  
Tel.: 0621 181 2526

Email: [alexandra.raquet@uni-mannheim.de](mailto:alexandra.raquet@uni-mannheim.de)

Ute Pfründer (Dipl. Psych.), Erstanlauf- und Beratungsstelle

Tel.: 0621 181 2529

E-Mail: [ute.pfruender@uni-mannheim.de](mailto:ute.pfruender@uni-mannheim.de)

Internet: <https://www.uni-mannheim.de/gleichstellung/>

## Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Die [zentrale Gleichstellungsbeauftragte](#) unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, Chancengleichheit auf allen Karrierestufen der Wissenschaft zu erreichen. Dies beinhaltet unter anderem die Stärkung von Frauen in der Forschung, die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie bezieht auch weitere Dimensionen von Diversität in ihre Tätigkeit ein. Dafür wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen mit, ist stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied verschiedener Gremien (z.B. Senat, Universitätsrat, Berufungskommissionen) und erstattet dem Senat regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende der [Senatskommission für Gleichstellung](#).

Kontakt: Prof. Dr. Jutta Mata,

Tel.: 0621 181 2595

E-Mail: [mata@uni-mannheim.de](mailto:mata@uni-mannheim.de)

## Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultäten und Einrichtungen sind ebenfalls Ansprechpersonen für gleichstellungsbezogene Themen und vertreten die zentrale Gleichstellungsbeauftragte in Berufungskommissionen.

Internet: [www.uni-mannheim.de](http://www.uni-mannheim.de)

Stichwort: Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten

## Hochschule Mannheim

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihr Team sind gleichermaßen für haupt- und nebenamtlich Lehrende wie für Studierende, für Mütter und Väter zuständig. Sie sind Ansprechpartnerinnen immer dann, wenn es geschlechterbedingte Nachteile auszugleichen gilt. Diese können sich aus Geschlechterstereotypen, aus faktischen Umständen, wie Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen, aber auch durch eine "Schiefverteilung" der Geschlechter - in welcher Richtung auch immer - ergeben. Auch in Fällen sexueller Belästigung können Sie sich an uns wenden.

Ob Studien- und Prüfungsbedingungen, berufliche Perspektive, Professur, Elternschaft, Fördermöglichkeiten oder Netzwerke - wir freuen uns, wenn Ihr Interesse an den vielfältigen Themen zur Gleichstellung/Chancengleichheit geweckt ist.

Gleichstellungsbeauftragte der HS:

Prof. Dr. Angelika Hirsch / Tel: 0621 / 292-6801

**E-Mail:** [gleichstellung@hs-mannheim.de](mailto:gleichstellung@hs-mannheim.de)

**Internet:** <https://www.hs-mannheim.de/gleichstellung.html>

## Familienfreundliche Hochschule Mannheim

Die Hochschule Mannheim setzt sich für eine gute Vereinbarkeit von Studium/ Beruf und Familie ein. Beschäftigte und Studierende mit Familienpflichten (Kinderbetreuung und Angehörigenpflege) finden bei der familienfreundlichen Hochschule Unterstützung, Beratung und ein Forum für Anregungen, Wünsche und Vernetzung. Im Juni 2015 wurde die Charta "Familie in der Hochschule" unterzeichnet; seitdem ist die Hochschule Mannheim Mitglied im Best Practice-Club.

Kontakt zum Familienbüro:

**E-Mail:** [familie@hs-mannheim.de](mailto:familie@hs-mannheim.de)

**Internet:** [www.hs-mannheim.de](http://www.hs-mannheim.de) → Stichwort „familienfreundliche Hochschule“

## Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Frau Prof. Anna Maria Dur, Gleichstellungsbeauftragte der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim N 7, 18.

Tel: 0171-5334920,

**E-Mail:** [anna-maria.dur@staff.muho-mannheim.de](mailto:anna-maria.dur@staff.muho-mannheim.de) oder im

**Internet:** [www.muho-mannheim.de](http://www.muho-mannheim.de) unter Personal und Verwaltung

## Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen.

Prof. Kathrin Kölbl

Professorin für Corporate Finance und Qualitätsmanagement, Gleichstellungsbeauftragte, Mitglied des Senats

Besucheradresse: Käfertaler Str. 258, 69167 Mannheim

**Tel.:** 0621/ 4105 - 2116



**E-Mail:** [kathrin.koelbl@dhw-mannheim.de](mailto:kathrin.koelbl@dhw-mannheim.de)  
**Internet:** [www.dhw-mannheim.de](http://www.dhw-mannheim.de)

## **Popakademie Mannheim**

Ansprechpartnerin zunächst Studierendenbüro Frau Alexandra Reiter

**Tel:** 0621/ 53397220

**E-Mail:** [alexandra.reiter@popakademie.de](mailto:alexandra.reiter@popakademie.de)

**Internet:** [www.popakademie.de/de/ueber-uns/team/](http://www.popakademie.de/de/ueber-uns/team/)

## **4. RECHT**

### **Beratungshilfe**

Auch Menschen mit **geringem Einkommen** sollen die Möglichkeit der rechtlichen Beratung und Vertretung erhalten. Die **Beratungshilfe** ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, das ist Beratung und evtl. Vertretung (Schriftverkehr). In der Regel finden am Amtsgericht offene Sprechstunden für Bürger\*innen für einfache Rechtsangelegenheiten statt. Die unentgeltliche Rechtsberatung wird von Mannheimer Anwälten durchgeführt.

### **Prozesskostenhilfe**

Für die Vertretung in einem **gerichtlichen Verfahren** kommt **Prozesskostenhilfe** in Betracht. Da bei gerichtlichen Verfahren auch immer Gerichtskosten anfallen, soll mittels der Prozesskostenhilfe auch Bürger\*innen mit geringem Einkommen die Durchsetzung bzw. Rechtsverfolgung ermöglicht werden. Es gelten verschiedene Voraussetzungen und es muss hinreichend Aussicht auf Erfolg des Rechtsstreits bestehen.

Zuständigkeiten und weitere Informationen gibt es beim Amtsgericht.

### **Berechtigungsschein**

Wer anwaltliche Beratung benötigt, kann beim Amtsgericht bei der Rechtsantragsstelle oder direkt bei einem Anwalt einen Berechtigungsschein beantragen. Hierfür werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels Antrag und vorzulegender Nachweise geprüft. Das Amtsgericht Mannheim befindet sich im Schloss, Westflügel.

Für Fragen betreffend der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung sowie Terminvereinbarung:

**Tel:** 0621 292-2310 (nur vormittags)

**E-Mail:** [poststelle@agmannheim.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@agmannheim.justiz.bwl.de)

**Internet:** [www.agmannheim.de](http://www.agmannheim.de)

### **Kindschaftsrecht**

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen.

Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge-und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens.

Die Vorschriften zu diesen Rechtsgebieten stehen u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), für das Gerichtsverfahren ist das FamFG von Bedeutung, das Aufgabenfeld des **Jugendamtes** und seine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) geregelt.

Die Broschüre **Das Kindschaftsrecht** des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Bereiche des Kindschaftsrechts.

**Internet:** [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## Beistandschaft

Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht, oder bei gemeinsamem Sorgerecht der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine sog. **Beistandschaft** (§ 1712 BGB) **beantragen**. Die Aufgabe der Beistandschaft umfasst die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Der Antrag muss beim **zuständigen Jugendamt** gestellt werden. Die Beistandschaft kann von dem Elternteil, der sie beantragt hat, jederzeit beendet werden.

### **Ansprechpartner:**

Fachbereich **Jugendamt** und Gesundheitsamt

Sachgebiet Beistandschaft

Holzbauerstraße 8, 68167 Mannheim

**Tel:** 0621 293-3092

**E-Mail:** [beistandschaft@mannheim.de](mailto:beistandschaft@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

## Sorgerecht

Als **elterliche Sorge** wird vom Gesetzgeber, das Recht und die Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen, beschrieben. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person (**Personensorge**) und das Vermögen (**Vermögenssorge**) des Kindes. Zur Personensorge gehört beispielsweise die Erziehung des Kindes, die Entscheidung über seinen Aufenthalt und seinen Umgang, die Einwilligung zu Operationen, die Entscheidung über die Art des Schulbesuchs.

Das **gemeinsame Sorgerecht** besteht, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind, wenn die Eltern nach der Geburt und erfolgter Anerkennung der Vaterschaft einander heiraten oder wenn die Eltern die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklären (**Sorgeerklärungen**).

Änderungen im Sorgerecht sind immer nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich.

Auch im Falle einer Scheidung wird über die elterliche Sorge nur auf Antrag eines Elternteils durch das Familiengericht neu entschieden.

### **Ansprechpartner:**

Fachbereich **Jugendamt** und Gesundheitsamt

Holzbauerstraße 8, 68167 Mannheim

**Tel:** 0621 293-3092

**E-Mail:** [beistandschaft@mannheim.de](mailto:beistandschaft@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

## **Sorgerecht für unverheiratete Eltern**

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet und geben sie keine Sorgeerklärungen ab, so hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, so können beide Sorgeerklärungen abgeben. Die Ausübung der **gemeinsamen elterlichen Sorge** setzt nicht das Zusammenleben der Eltern voraus.

Sorgeerklärungen können **kostenfrei** beim **Jugendamt** oder kostenpflichtig bei einem Notar beurkundet werden.

Besteht seitens der Eltern keine Einigkeit, hat der Vater die Möglichkeit auf Antrag eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, falls die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge verweigert. Das Familiengericht überträgt den Eltern die elterliche Sorge (oder Teile davon) gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

### **Ansprechpartner:**

Fachbereich **Jugendamt** und Gesundheitsamt

Sachgebiet Beistandschaft

Holzbauerstraße 8, 68167 Mannheim

**Tel:** 0621 293-3092

**E-Mail:** [beistandschaft@mannheim.de](mailto:beistandschaft@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

## **Amtsvormundschaft**

Wenn die **Mutter** eines minderjährigen Kindes selbst **noch minderjährig** ist, tritt automatisch die sogenannte Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes in Kraft.

Eine Amtsvormundschaft oder eine sonstige Vormundschaft kann auch bei Tod beider Eltern des minderjährigen Kindes, oder wenn das Familiengericht den Eltern des Kindes das Sorgerecht entzogen hat, notwendig werden.

### **Ansprechpartner:**

Fachbereich **Jugendamt** und Gesundheitsamt

Sachgebiet Amtsvormundschaft

Holzbauerstraße 8, 68167 Mannheim

**Tel:** 0621 293-3573

**E-Mail:** [amtstvormundschaft@mannheim.de](mailto:amtstvormundschaft@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

## **Verheiratet oder nicht?**

Häufig kommt die Frage, ob und welche Unterschiede bestehen in der rechtlichen Situation von verheirateten oder nicht verheirateten Eltern.

Bei den meisten gesetzlichen Ansprüchen wie Kindergeld, Elterngeld, Freistellung bei Erkrankung des Kindes u.a. gibt es keinen Unterschied, ob die Eltern nun miteinander verheiratet sind oder nicht.

Lediglich beim Ehegattensplitting bei zusammenveranlagten Eltern kann eine Heirat von Vorteil sein, und dadurch eine steuerlichen Entlastung

entstehen. Oder auch in der gesetzlichen Familienversicherung kann es für den ehelichen Partner von Vorteil sein, in der kostenfreien Familienversicherung bleiben zu können.

Für nicht verheiratete Eltern gibt es keine erbrechtlichen Ansprüche für den anderen Elternteil. Für die erbrechtlichen Ansprüche des Kindes hingegen besteht kein Unterschied, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Weitere Informationen und Publikationen finden sich auf den Internetseiten beim [Bundesfamilienministerium](#).

Für Alleinerziehende gibt es die Broschüre „Tipps und Informationen - alleinerziehend“ beim [Verband](#) alleinerziehender Mütter u. Väter.

## Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Nach den geänderten Regelungen (2018) wurden Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen explizit im Gesetz aufgenommen. Für **erwerbstätige Studentinnen** gelten die Schutzregelungen wie für andere **erwerbstätige Frauen** auch. Es gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen und für Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht.

Auch auf Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung) findet das Mutterschutzgesetz grundsätzlich Anwendung. Die Staatsangehörigkeit und der Familienstand spielen keine Rolle.

## Schutzfristen

Während der Schwangerschaft und Stillzeit gelten besondere Schutzvorschriften wie Beschäftigungsverbote oder Schutzfristen am Arbeitsplatz. Die Schutzfrist beginnt **sechs Wochen vor der Entbindung** und endet im Normalfall **acht Wochen nach der Entbindung**.

Bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten dauert die Frist bis zwölf Wochen **nach der Entbindung**.

Die Schutzfristen für Mütter von Kindern mit Behinderung wurden verlängert. Deren Schutzfrist wird um vier Wochen, also auf 12 Wochen nach der Geburt verlängert.

Achtung:

Für Studentinnen, bedeutet dies in Bezug auf Prüfungen an der Hochschule, sie müssen in diesen Mutterschutzfristen keine Prüfungen ablegen. Aber: sie dürfen während dieser Zeit auch Prüfungen ablegen.

## Vorsorgeuntersuchung und Stillzeiten

Die Zeiten für Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft sind der Arbeitnehmerin während der Arbeitszeit zu gewähren und müssen nicht nachgearbeitet werden. Auch für die notwendige Zeit zum Stillen besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

## Kündigungsschutz

Im Mutterschutzgesetz finden sich Vorschriften zur Sicherung des Arbeitsplatzes und Kündigungsschutzregelungen. Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt besteht Kündigungsschutz.

Neu ist die Einführung des Kündigungsschutzes für Frauen mit Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche.

## Befristete Verträge

Frauen, die befristete Verträge abgeschlossen haben, z.B. im Rahmen eines Aushilfs-, Teilzeit- oder Leiharbeitsverhältnisses, fallen unter das Mutterschutzgesetz, **solange** das befristete Arbeitsverhältnis besteht.

Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, **sollen** Frauen dem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind.

Bei Bewerbungsgesprächen während der Schwangerschaft muss die Frau ihre Schwangerschaft auch auf Befragen des Arbeitgebers hin nicht offenbaren. Dies gilt auch für die befristete Einstellung.

Mehr Infos: Broschüre „Mutterschutzgesetz“ des Familienministeriums.  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) .

## Beurlaubung vom Studium

Wer aus privaten, gesundheitlichen, finanziellen oder sonstigen Gründen sein Studium unterbrechen muss, muss dieses **von der Hochschule genehmigen lassen**. Ein wichtiger Grund ist z.B. Schwangerschaft und Kindererziehung.

Die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für eine Bewilligung einer Beurlaubung können, abhängig von der Hochschulart und dem Studiengang, unterschiedlich sein. Informationen gibt es direkt bei der Hochschule - bei den Studienbüros oder den Fakultäten.

## Mögliche Auswirkungen

Während des Urlaubssemesters wird **kein BAföG gezahlt**, erst bei Wiederaufnahme des Studiums erfolgen weitere Zahlungen.

Es besteht in diesem Zeitraum unter bestimmten Bedingungen der Anspruch auf **ALG II** -Leistungen.

Bezieher des **KfW-Studienkredites** erhalten während des Urlaubssemesters keine Zahlungen. Die **Auszahlung wird gestoppt**. Sie läuft erst mit der Wiederaufnahme des Studiums bzw. mit der Rückmeldung weiter.

Urlaubssemester werden **als Hochschulsesemester** gerechnet, nicht jedoch als Fachsemester (wichtig für Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren wollen oder einen Bildungskredit aufnehmen möchten).

Während des Urlaubssemesters besteht die **studentische Krankenversicherungspflicht** weiter. Wird während des Urlaubssemesters eine Be-

schäftigung ausgeübt, entfällt die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

Studierende, die im Urlaubssemester **mehr als nur geringfügig arbeiten** (mehr als 520€) sind voll **sozialversicherungspflichtig**.

Der eigene **Kindergeldanspruch fällt weg. Ausnahme:** in der Mutterschutzfrist und der Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.

Ob und welche Prüfungen und Leistungsnachweise während des Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte direkt mit dem Prüfungsamt der Hochschule abgeklärt werden.

Regelung an den Hochschulen während des Mutterschutzes s. auch Punkt "Flexible Prüfungsfristen".

## Hochschulrecht

Die Regelungen im Hochschulrecht sehen Erleichterungen und Verbesserungen der Studien- und Prüfungsbedingungen vor, u.a. für Studierende mit Familienpflichten.

### **Flexible Prüfungsfristen**

Die **Prüfungsordnungen** der Hochschulen **müssen flexible Prüfungsfristen ermöglichen**, wenn Studierende Familienpflichten wahrnehmen müssen.

Bei **Beurlaubung** nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen - anders als sonst - **auch in der Zeit der Beurlaubung Studienleistungen erbracht** werden. Die Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen und der Besuch von Hochschuleinrichtungen ist möglich (§61 LHG).

Die Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit wird nicht auf die Semester-Grenze bei Beurlaubungen (die prinzipiell zunächst für alle Studenten gilt) angerechnet (vgl. § 61 Abs. 1).

### **Familiengerechte Hochschule**

Viele Hochschulen haben sich zertifizieren lassen und im Rahmen von Zielvereinbarungen Verbesserungen zur **Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft** geschaffen, z.B.:

- Krankheit des Kindes wird als Entschuldigungsgrund bei Prüfungsrücktritt anerkannt,
- Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten können verlängert werden,
- bei Anmeldungen zu Seminaren werden Studierende mit Kind bevorzugt zur besseren Abstimmung von Vorlesungs- und Betreuungszeiten,
- Pflichtpraktika können in mehrere Zeiträume aufgeteilt werden.
- Studierende können Schutzzeiten in Anspruch nehmen nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes und des Elternzeitgesetzes (s. Urlaubssemester)

Weitere Infos bei den Prüfungsausschüssen der eigenen Hochschule.

## 5. SOZIALLEISTUNGEN

### Leistungen nach dem SGB

Die Sozialhilfe ist als 12. Buch (**SGB XII**) in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Darin werden die Bereiche erfasst, die vor allem **besonderen Lebenssituationen** betreffen z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Leistungen werden als Geld- oder Sachleistung erbracht. **Der Bedarf bemisst sich nach Regelsätzen und der Kosten der Unterkunft.** Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfssätze für bestimmte Personengruppen oder einmalige Leistungen für Sonderbedarfe.

Das Sozialgesetzbuch 2 (**SGB II**) gilt für erwerbsfähige Arbeitssuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren und beschreibt die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitssuchende**. Diese Leistungen umfassen ebenfalls Dienst-, Geld- und Sachleistungen und berücksichtigen die individuelle Lebenssituation des Leistungsberechtigten. Bei vorliegendem Bedarf wird Arbeitslosengeld II (ALG II) gezahlt.

Beim Zusammenleben mehrerer Personen wird u. a. nach Bedarfs- und Wohngemeinschaften unterschieden. Die **nichterwerbsfähigen Personen** bekommen dann **Sozialgeld**. Auch hier richtet sich die Leistung nach festgelegten **Regelsätzen**.

Gehören zur Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder, wird zunächst geprüft inwieweit vorrangige Leistungen wie z.B. der **Kinderzuschlag** (s. unten) zu berücksichtigen sind.

### **Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Nach der Systematik des SGB gelten Studierende nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches II als erwerbsfähig. Gemäß § 7 Abs.5 SGB II sind jedoch **Studierende**, die dem Grunde nach förderungsfähig sind nach dem BAföG, von den Leistungen des SGB II **ausgeschlossen**.

Es gibt einige **Ausnahmen** (§ 27 SGBII) z.B. für **Mehrbedarfe** oder bei **Beurlaubung** wegen Pflege und Erziehung des Kindes oder im **Härtefall** als Darlehen oder **Sozialgeld** für das Kind. Dann können die Studierenden einen Antrag auf **ALG II** stellen.

### **ALG II für Studierende**

Mit dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II (2016) wurde festgelegt, dass Schüler und Studierende, die im Haushalt der Eltern leben, während des Studiums Anspruch auf aufstockende Arbeitslosengeld II - Leistungen haben.

Studierende, die bei den Eltern wohnen und vorher schon im Leistungsbezug standen, können nun bis zur Auszahlung des BAföGs das ALG II als Überbrückung weiterhin erhalten.

**Zuständig** für in Mannheim wohnende Studierende, die jünger als 25 Jahre sind, ist das **Jobcenter in der Hebelstr.1**.

Tel: 0621/ 18166-555

E-Mail: [jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de)

Über 25 jährige Studierende wenden sich an das **Jobcenter in in der Ifflandstr. 2**. Sprechzeiten jeweils von 8-12 Uhr.

Tel: 0621/ 18166-333

E-Mail: [jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de)

## Mehrbedarfe

Schwangere Studentinnen haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II § 21 es geht um Mehrbedarf bei Schwangerschaft / Geburt.

### Mehrbedarf bei Schwangerschaft

**Werdende Mütter** mit Anspruch auf Sozialleistungen erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen **schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag** in Höhe von 17 % der jeweiligen Regelleistung (§ 21 Abs. 2 SGBII). Der Regelsatz für Alleinstehende liegt in 2022 bei 449 Euro, der Mehrbedarf läge dann bei 76,33 Euro.

### Mehrbedarf für Alleinerziehende

**Alleinerziehende**, die bedürftig sind und unter das SGBII fallen, erhalten einen **Mehrbedarfszuschlag** (§ 21 Abs. 3 SGBII) zur Regelleistung. Bei einem Kind unter 7 Jahren oder bei 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren gibt es 36 % der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand. In anderen Fällen gibt es pro Kind 12 %, höchstens aber 60 % der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand.

Ergänzende Leistungen zur Gesundheitsvorsorge oder bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinisch notwendigen Gründen sind auf Antrag möglich.

## Unabweisbarer Bedarf / einmalige Beihilfen

Nach § 24 Abs.3 SGBII können bei Bedürftigkeit auch einmalige Beihilfen gewährt werden. Hierunter fallen z.B. die **Erstausstattung** für Bekleidung **bei Schwangerschaft** und **Geburt** oder **Erstausstattung für Wohnung** und Haushaltsgeräte. Auch schwangere Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG „dem Grunde nach“ förderungswürdig ist, haben Anspruch auf den **schwangerschaftsbedingten Bedarf** und die notwendige Erstausstattungen für Bekleidung und Wohnung.

Achtung:

Kein Bedarf für Babyausstattung (Kleidung und notwendiger Hausrat) besteht, wenn dieser bereits durch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ abgedeckt ist.

Wichtig ist, dass alle einmaligen Beihilfen vor dem Kauf bzw. evtl. Vertragsabschluss zu **beantragen** sind. Der Sozialhilfeträger kann den Bedarf bei einem Hausbesuch überprüfen und die Vorlage der Kaufbelege verlangen.



# Besonderer Härtefall

## Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen

"Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ... dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts"(§ 7 Abs. 5 SGB II).

Wenn der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte darstellt, dann kann nach § 27 Abs.3 SGBII in **besonderen Härtefällen** Leistungen zum Lebensunterhalt als **Darlehen** gewährt werden. So kann z. B. der unmittelbar bevorstehende Abschluss der Ausbildung unter bestimmten Bedingungen als Härtefall eingestuft werden. Die Auslegung findet in engen Grenzen statt und ist immer von der Besonderheit des Einzelfalles abhängig.

Studierende können (nach § 27 Abs. 3 S.4 SGB II) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu Beginn des Studiums beantragen. Sie können für einen Monat Leistungen als Darlehen nach § 24 Abs. 4 erhalten, wenn für diesen Monat Zahlungen zu erwarten sind. Voraussetzung, der BAföG-Antrag ist bereits gestellt.

Insbesondere bei Studierenden mit Kind, Alleinerziehenden oder bei finanziellen Problemen in der Studienendphase z.B. Wegfall der vorher gesicherten finanziellen Grundlage, sind solche Ausnahmesituationen gegeben.

Achtung:

Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Ausnahme:

- Darlehensweise Hilfestellung,
- wenn der/die Hilfesuchende die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat und daher kostenersatzpflichtig ist oder
- wenn die Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurde.

## Sozialgeld

Die Kinder von Studierenden haben einen eigenen **Anspruch auf Leistungen** nach dem § 7 Abs. 2 u.3 SGBII. Bis zum 15. Lebensjahr fallen sie in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Es wird geprüft, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt und sie **sozialgeldberechtigt** (§ 19 und § 23 SGBII) sind **oder** ob ein **Kinderzuschlag** (s. dort) gewährt werden muss.

Studierende mit niedrigem Einkommen können also für ihr Kind **Sozialgeld** beantragen. Bei der Berechnung der Leistungshöhe wird das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente und Kindergeld) berücksichtigt. Die BAföG-Zahlungen, die die Studierenden erhalten, dürfen zum Teil zur Berechnung des Angehörigenunterhalts einbezogen werden.

Die **Regelsätze des Sozialgeldes** sind nach Alter gestaffelt und betragen in **2022** für Kinder von 0 bis 5 Jahre 285,00 €, von 6 bis 13 Jahre 311,00 € und von 14 bis zum 17. Lebensjahr 376,00 €.

Achtung:

Studierende, die sich zur Betreuung und Versorgung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Antrag:**

Voraussetzung ist die vorliegende Bedürftigkeit. Vorrangige Leistungen, wie z.B. der Kinderzuschlag, sind zuerst zu prüfen. Für die Beantragung ist das **Jobcenter** in Mannheim zuständig.

## Kinderbetreuungskosten

### Beitragsreduzierung

Die Stadt Mannheim unterstützt Familien mit Kindern. Sie gewährt seit September 2019 Kindern mit Hauptwohnsitz Mannheim **ab dem 3. Lebensjahr** eine Beitragsreduzierung für die Kindergartenbetreuungskosten in Höhe von aktuell 105 € monatlich. Die Regelung gilt für alle Kindergartenangebote (Regelangebot, Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsangebot) und für alle Träger. In unserem Kinderhaus liegt das entsprechende Formular bereit.

Bei den Tageseinrichtungen der freien Träger müssen die Eltern den **Antrag auf Gebührenreduzierung bei der jeweils besuchten Einrichtung stellen**.

### Übernahme der Betreuungskosten

Studierende Eltern und Alleinerziehende, die die finanzielle Belastung für die Betreuungskosten nicht tragen können, können im Rahmen der Jugendhilfe einen Antrag auf **Übernahme der Betreuungskosten** für Krippe und Kindertagesstätte stellen.

Weitere Informationen und Antrag beim zuständigen Jugendamt. Weiteres unter: [www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-kindertagesbetreuung](http://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-kindertagesbetreuung)

In Mannheim ist zuständig der Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt Förderung Kinderbetreuung, Q 5, 22, 68161 Mannheim.

### Förderung in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte familiäre Betreuungsform für Kinder von 0-3 Jahren. In Ausnahmefällen auch als Eränzungsbetreuung von Kindern über 3 Jahre. Wird das Kind von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson (Tagesmutter) betreut, dann kann auf Antrag eine Förderung gewährt werden. Nähere Informationen unter [www.mannheim.de/de/bildung-staerken/indertagespflege](http://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/indertagespflege)

Zuständig für die Antragstellung ist für in Mannheim wohnende Studierende das Jugendamt.

Jugendamt  
Q 5, 22 / 3. OG  
68161Mannheim  
Tel.: 0621 293-3729  
E-Mail: [Kinder.Tagespflege@mannheim.de](mailto:Kinder.Tagespflege@mannheim.de)

## Beitragsreduzierung bei Wohngeldbezug

Die Stadt Mannheim entlastet Eltern bei den Kinderbetreuungskosten, so werden die **Bezieher von Wohngeld** berücksichtigt.

Eltern, die Wohngeld beziehen, wird für die Betreuung ihres Kindes in Kita oder Krippe der monatliche Beitrag bis zur Höhe von **105,00 €** erstattet. Dieser Betrag entspricht dem derzeit gültigen Beitrag eines Regelplatzes in einer städtischen Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme dieser Entlastung (Zuwendung) muss der Wohngeldbescheid vorgelegt werden.

Die Eltern, die ihr Kind im Kinderhaus beim Studierendenwerk betreuen lassen, legen eine **Kopie des aktuellen Wohngeldbescheides** beim Studierendenwerk vor.

**Kontakt:** Frau Wais, Kinderhausverwaltung Studierendenwerk

**Tel:** 0621 / 49072 – 324

**E-Mail:** [kinderhaus-vw@stw-ma.de](mailto:kinderhaus-vw@stw-ma.de)

## 6. FAMILIENLEISTUNGEN

### Unterhalt

Im Kindesunterhaltsgesetz ist das Unterhaltsrecht für Kinder geregelt. Einen **Unterhaltsanspruch** hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhaltsbeitrag durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Daher ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammen lebt, barunterhaltspflichtig. Aber ab Volljährigkeit sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig in Abhängigkeit vom Einkommen.

Wird die Vaterschaft freiwillig nicht anerkannt, muss sie im Klageweg festgestellt werden. Die Unterhaltsansprüche begründen sich aus der Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen und wird berechnet mit Hilfe der sogenannten **Düsseldorfer Tabelle** - dort gibt es in Abhängigkeit von bestimmten Einkommensgruppen die unterschiedlichen Regelbeträge.

Der Unterhaltsanspruch wird über ein vereinfachtes Verfahren oder per Klage beim Amtsgericht/Familiengericht durchgesetzt. Ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sehr hoch, besteht die Möglichkeit, den Individualunterhalt zu fordern. Beratung in Fragen zum Kindesunterhalt erteilen die Jugendämter.

Tipp:

Für Alleinerziehende kann der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) zusätzliche Infos und Hilfestellung geben (s. Linkliste im Anhang).

# Unterhaltsvorschuss

## Voraussetzung

Alleinerziehende Studierende können vom Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der familienferne unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt für sein Kind zahlt. Das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- seinen Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Unterhaltsvorschussbetrages (siehe unten) erhält.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich **bis zum Alter von 18 Jahren** bezahlt.

Achtung:

**Ab Vollendung des 12. Lebensjahres** besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Unterhaltsleistung kann maximal **rückwirkend für einen Monat ab Antragstellung** geleistet werden.

Achtung:

Ausländische Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, z. B. wenn das Kind selbst oder der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis verfügt. Staatsangehörige der Europäischen Union sind berechtigt. Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthalts-Erlaubnis, die in Deutschland für mindestens sechs Monate arbeiten dürfen, können anspruchsberechtigt sein, wenn sie erwerbstätig sind oder in Elternzeit oder ALG I beziehen. Dies gilt auch wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beschäftigungsduldung besitzt (§ 1 Abs. 2a Nr. 4 UhVorschG).

## Höhe der Leistung

Die Höhe der Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 32 Abs.6 des Einkommenssteuergesetzes geregelten Mindestunterhalt, gemindert um das für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld.

Neu:

Für Kinder unter 6 Jahren: 177 Euro Monat in 2022  
für Kinder von 6 - 11 Jahren: 236 Euro Monat in 2022  
für Kinder von 12 – 17 Jahren: 314 Euro Monat in 2022

Angerechnet werden auch regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenrenten sowie das Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Tipp:

Diese Unterhaltsleistung schließt den Sozialhilfeanspruch des Kindes **nicht** aus. Sie ist zwar eine vorrangige Sozialleistung, aber eine ergän-

zende Sozialhilfe ist dann möglich, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht vollständig durch den Unterhaltsvorschuss gewährleistet ist.

Der **Antrag** auf Unterhaltsvorschuss ist zu stellen nach **Terminvereinbarung** bei der **Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamts und Gesundheitsamts**.

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Holzbauerstr. 8, 68167 Mannheim

**Tel.** 293 - 0 über Stadtzentrale zu erreichen, nach Familiennamen.

**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) unter Stichwort Unterhaltsvorschuss

**E-Mail:** [unterhaltsvorschusskasse@mannheim.de](mailto:unterhaltsvorschusskasse@mannheim.de)

## Kindergeld

### Anspruch auf Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Ausländer gelten Sonderregelungen.

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für **Kinder in Ausbildung** verlängert sich der Bezug von Kindergeld **bis zum 25. Lebensjahr**, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr. Wird in dieser Zeit der den Kindergeldbezug ausschließende Wehr- oder Zivildienst verrichtet, verlängert sich die obere Altersgrenze entsprechend.

Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze. Die Sonderregelungen für behinderte Studierende gelten, soweit die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

### Volljährige Kinder

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird Kindergeld nur gezahlt, sofern sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung (bzw. Studium) befinden, einen Arbeitsplatz suchen, einen Freiwilligendienst ableisten oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befinden.

Nach der geltenden Gesetzeslage werden volljährige Kinder nur dann berücksichtigt, wenn das Kind nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung und eines Erststudiums daneben keine Erwerbstätigkeit über 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ausübt. Ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (450 €) sind dabei unerschädlich.

### Höhe des Kindergelds

In 2022 gelten folgende Beträge für das Kindergeld: für das 1. und 2. Kind stehen je **219 €** monatlich zu - unabhängig vom Einkommen. Für das 3. Kind besteht ein Anspruch auf **225 €** und für jedes weitere Kind **250 €** im Monat.

## Unterbrechung des Studiums

Die Kindergeldzahlung entfällt grundsätzlich bei Studienunterbrechung oder Urlaubssemester z. B. wg. Erwerbstätigkeit. Es gibt Ausnahmen wie Schwangerschaft, Krankheit, Praktikum etc.

## Beurlaubung wegen Schwangerschaft

Bei einer **Beurlaubung vom Studium wegen Schwangerschaft** ist die werdende Mutter während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet.

Wird das Studium in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit beim Kindergeld anerkannt, wenn die Zwischenzeit nicht mehr als 4 Kalender-Monate beträgt.

Eltern haben auch bei Heirat des Kindes weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

## Zuständigkeit

Der Antrag auf Kindergeld kann bei der Familienkasse der Arbeitsagentur online gestellt werden. Für Mannheim ist die **Familienkasse Heidelberg** zuständig.

**Tel:** 0800 4 5555 30 kostenfrei

**E-Mail:**

[Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de)

**Internet:** [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder)

## Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld (§ 6a BKGG). Sie wird gezahlt, wenn das elterliche **Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen** nach dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld liegt. Eltern, deren Einkommen für das eigene Existenzminimum ausreicht, nicht jedoch für das der minderjährigen Kinder, können diesen Zuschlag beantragen. D.h. auch studierende Eltern können bei vorliegenden Voraussetzungen diesen Antrag für ihr Kind stellen.

## Voraussetzungen

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die **Mindesteinkommensgrenze** erreichen, das sind **600 € für Alleinerziehende** und **900 € für Paare**,

- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Achtung:

Kindergeld und Wohngeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Neu:

### **Erweiterter Zugang zum KiZ**

Wenn trotz Elterngeld, Kindergeld und KiZ und eventuell Wohngeld nur 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, dann besteht ebenfalls Anspruch auf KiZ.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Der **Kinderzuschlag** wurde in 2022 erhöht und beträgt maximal **209 €** monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.

Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern kommt es allein auf die Bemessungsgrenze an, deren **Höhe richtet sich nach den ALG II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete**. Berücksichtigt wird auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen der Eltern die Bemessungsgrenze, wird der Kinderzuschlag gemindert.

Elterneinkommen, welches den eigenen Mindestbedarf überschreitet, wird nur zum Teil angerechnet (**45 Prozent**).

Es besteht ein **Wahlrecht** zwischen der Inanspruchnahme von **Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung** für diejenigen, die bei Beantragung von Arbeitslosengeld II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätten, z.B. Alleinerziehende.

Antrag:

Der Kinderzuschlag wird nur auf **Antrag** gezahlt. Er ist bei **der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit** zu beantragen - für Mannheim ist die zuständige Familienkasse in Heidelberg zuständig. Der Antrag kann online gestellt werden: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder)

Tipp:

Bezieher von KiZ haben auch Anspruch auf Leistungen nach dem BuT.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)**

Unterstützung aus dem Bildungspaket erhalten Kinder und Jugendliche, wenn die Eltern folgende Leistungen beziehen: die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Für Kinder und Jugendliche kann ein bestimmter zusätzlicher Bedarf gegeben sein, der sich aus der Teilhabe an kulturellen und sozialen Angeboten ergibt (§ 28 SGBII).

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinsames Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Neu:

Die Beitragsübernahme für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beträgt 15,00 € pro Kind und Monat.

Der Schulbedarf beträgt im August 104,00 € und im Februar 52,00 €.

In Mannheim zuständige Antragsstelle ist die gemeinsamen Anlaufstelle von Fachbereich Arbeit und Soziales/Jobcenter  
Collinstraße 1, 2. OG  
68161 Mannheim

**Tel:** 0621 18166-150 und Hotline 0621 293-2600

**E-Mail:** [BuT@mannheim.de](mailto:BuT@mannheim.de)

**Internet:** [www.mannheim.de/bildung-staerken/bildungs-und-teilhabepaket](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/bildungs-und-teilhabepaket)

## **Elterngeld und ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus**

Elterngeld ist eine Familienleistung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das **Basiselterngeld** kann bis zu 12 Monate gewährt werden. Für Alleinerziehende gibt es das Elterngeld bis zu 14 Monate. Und wenn beide Eltern zusammen die Elterngeldmonate nehmen, ist das auch für bis zu 14 Monate möglich.

Das **ElterngeldPlus** kann länger, nämlich bis zu 24 Monaten, gewährt werden. Die Höhe des ElterngeldPlus beträgt höchstens die Hälfte des normalen Elterngeldes oder die Leistung kann höher liegen wenn wieder in Teilzeit gearbeitet wird.

Wenn beide Eltern gemeinsam das Kind nach der Geburt betreuen und in Teilzeit arbeiten gibt es noch zusätzlich vier **Partnerschaftsbonusmonate**. Also insbesondere für Eltern, die nach der Geburt nur noch in Teilzeit arbeiten, kann sich also die Bezugszeit des ElterngeldPlus verlängern.

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Einkommen zu 65 - 100 Prozent. Die Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides individuell kombinieren und die zusätzlichen Partnerschaftsmonate erhalten. Beispiele finden sich in der Broschüre ElterngeldPlus des Familienministeriums.

Antrag:

Die Formulare für Elterngeld /ElterngeldPlus können online ausgefüllt werden ([www.l-bank.de/elterngeld](http://www.l-bank.de/elterngeld)) müssen aber im Anschluss ausgedruckt und von beiden Elternteilen unterschrieben werden. (Ausnahme alleiniges Sorgerecht)



Antragsformulare gibt es auch bei den **Bürgerdiensten**.

Der Antrag ist direkt an die L-Bank zu senden an:

L-Bank,  
Familienförderung,  
76113 Karlsruhe.

Beizufügen sind Einkommensnachweise, Geburtsbescheinigung und Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld.

Tipp:

Direkt nach der Geburt beantragen, denn rückwirkend wird Elterngeld höchstens für drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt.

## Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat (§ 1 BEEG), wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht, und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durchgehend vorliegen.

Elterngeld erhalten Eltern für ihre leiblichen Kinder (eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder), Adoptiveltern, Stiefeltern, Eltern, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zusammen leben (Lebenspartner). Auch Väter nichtehelicher Kinder erhalten Elterngeld, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und die Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam, bzw. noch nicht entschieden ist.

Weitere Voraussetzung ist **nur eine begrenzte, zulässige Erwerbstätigkeit** während des Elterngeldbezuges, d.h. wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt 32 Wochenstunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als geeignete Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut werden.

**Auch Staatsangehörige der EU** können Elterngeld unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, wenn sie hier wohnen oder arbeiten.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat - Internationale Studierende, nur wenn sie erwerbstätig sind, in Elternzeit oder ALG I beziehen.

## Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 € (Mindestbetrag)** und kann bis zu einem Monatsbetrag von **1.800 € (Höchstbetrag)** gezahlt werden.

Den Mindestbetrag von 300 € monatlich erhalten auch die Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren (§ 2 Abs.4 BEEG).

Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen zwischen 1.000 und 1.200 € zu 67 Prozent ersetzt. Bei Einkommen über 1.200 € werden stufenweise 66 bzw. 65 Prozent ersetzt.

Für Antragsteller, deren **maßgebliches Erwerbseinkommen** vor der Geburt des Kindes **geringer als monatlich 1.000 €** war, wird der Prozentsatz angehoben. Für je 20 €, die das maßgebliche Erwerbseinkommen unter 1.000 € liegt, wird das Elterngeld von 67 Prozent um 1 Prozentpunkt **auf bis zu 100 Prozent** erhöht.

## Elterngeld mit Geschwisterbonus

Familien mit einem oder mehreren Kindern können einen Geschwisterbonus erhalten (§ 2a Abs 4 BEEG).

Lebt die berechtigte Person mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder mit zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren oder einem behinderten Kind unter 14 Jahren in einem Haushalt, wird das errechnete Elterngeld **um 10 Prozent**, mindestens jedoch um 75 € erhöht also auf 375 Euro/Monat bzw. bei ElterngeldPlus Bezug 187,50 Euro.

## Elterngeld für Mehrlingsgeburten

Für **Mehrlingsgeburten** gibt es beim Basis-Elterngeld jeweils 300 Euro und beim ElterngeldPlus-Bezug jeweils 150 Euro für jedes weitere Mehrlingskind.

## Einkommensermittlung

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen des Antragstellers der letzten **zwölf Monate**. Sonderregelungen gelten ggfs. für Selbstständige.

Achtung:

Auch das Einkommen während des Bezuges von Elterngeld – auch Einkünfte aus dem Minijob – werden berücksichtigt. Kein anrechnungsfreier Hinzuverdienst!

Aber Entgeltersatzleistungen (z.B. ALGI) und Stipendien oder BAföG oder ALGII bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.

Monate, die von einem oder mehreren **einkommensmindernden Faktoren** betroffen sind, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit **unberücksichtigt**. Der Zwölfmonatszeitraum verschiebt sich um die Anzahl der Monate nach vorne. Einkommensmindernde Faktoren sind:

- Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- Der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind.
- Ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung.

Vom durchschnittlichen Monatseinkommen werden pauschalierte Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Das gilt für selbständige aber auch nicht-selbständige Einkunftsarten.

## Anrechnung von Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das zustehende Elterngeld **angerechnet**. Gleiches gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss (§ 20 MuSchG) und die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbotes gezahlten Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse. Eine Anrechnung auf das Elterngeld des Vaters gibt es nicht.

Achtung:

Mutterschaftsgeld, das von dem Bundesversicherungsamt nach § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz in Höhe von maximal 210 € gezahlt wird, **wird nicht auf das Elterngeld angerechnet**.

## Anrechnung von Entgeltersatzleistungen

Auf das Elterngeld angerechnet werden Einkommen mit Ersatzfunktion, wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Erwerbsminderungs- und Altersrenten oder Elterngeld für ein älteres Kind. Die Anrechnung erfolgt auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 € übersteigt. Der Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 €.

Achtung:

Das Elterngeld wird als Einkommen auf ALG II, Sozialhilfe nach dem SGB XII und auf den Kinderzuschlag angerechnet, s.u. (§ 10 Abs. 5 BEEG).

## Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Beim **Arbeitslosengeld II**, bei der **Sozialhilfe** und beim **Kinderzuschlag** wird das Elterngeld **voll als Einkommen angerechnet**.

Aber Eltern, die vor der Geburt **Erwerbseinkommen** hatten, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt **höchstens 300 €**. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei und steht den Familien also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei **Unterhalt, Wohngeld oder BAföG** wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 € als Einkommen **berücksichtigt, bis 300 €** pro Kind ist es **anrechnungsfrei**.

## Elterngeldrechner und Planer

Weitere Infos und Broschüren zum Bestellen zum Thema Elterngeld und Elterngeldrechner gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Elterngeldrechner auf der Homepage des Familienministeriums bietet die Möglichkeit, einen schnellen Überblick zum Elterngeld zu erhalten. Für

die genaue Berechnung oder für das Elterngeldplus steht ein besonderer Planer zur Verfügung.

**Internet:** [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/) oder [www.familienportal.de/](http://www.familienportal.de/)

## **Elternzeit**

Die Elternzeit gibt **Arbeitnehmer\*innen** die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig Kontakt zum Beruf zu halten. Anspruch darauf haben Mütter/Väter, die in einem **Arbeitsverhältnis** stehen – **gilt auch bei befristeten Verträgen, Teilzeit und bei geringfügigen Beschäftigungen.**

Achtung:

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht.

Ausnahmen gelten für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an Hochschulen. Nähere Auskünfte müssen bei der Ärztekammer bzw. der Hochschulverwaltung erfragt werden.

Die **Elternzeit ist auf insgesamt 3 Jahre für jedes Kind begrenzt.** Sie muss für den Zeitraum vor dem 3. Geburtstag spätestens 7 Wochen vor deren Beginn **schriftlich beim Arbeitgeber** beantragt werden. Für den Zeitraum nach dem 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag muss die Elternzeit spätestens 13 Wochen vor dem Beginn beantragt werden.

Von den 36 Monaten Elternzeit können 24 Monate zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden.

**Bis zu 32 Wochenstunden** dürfen die Eltern tätig sein, die **Zustimmung des Arbeitgebers** ist erforderlich. Bei gleichzeitiger Elternzeit können insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) abgeleistet werden. Während der Elternzeit besteht ein **besonderes Kündigungsverbot.**

Nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen bzw. gleichwertigen Arbeitsplatz. Nähere Infos in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Familienministeriums.

Tipp:

Studierende können sich an der eigenen Hochschule beurlauben lassen wg. Kindererziehung für die vergleichbare Dauer wie die Elternzeit.

Achtung:

Alle hier beschriebenen Angaben zur Elternzeit beziehen sich auf die Rechtslage für Eltern, deren Kinder nach dem August 2021 geboren wurden. Für Eltern, deren Kinder vor dem 1. September 2021 geboren wurden gelten teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Elterngeldstelle ([www.mannheim.de/de/kindergeld-und-elterngeld](http://www.mannheim.de/de/kindergeld-und-elterngeld))

## **Mehrlingsgeburtenprogramm BW**

Als zusätzliche familienfördernde Maßnahme gewährt das Land Baden-Württemberg als freiwillige Leistung zur Unterstützung von Familien mit

Mehrlingskindern **ab Drillingen** einen **einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss**.

Anspruchsberechtigte sind Personen, die auch nach dem Bundeselterngeldgesetz (§§ 1 und 3 BEEG) antragsberechtigt sind. Allerdings müssen die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption der Kinder ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg** haben. Die Berechtigung besteht unabhängig vom Umfang einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt oder Inobhutnahme der Kinder und unabhängig vom Bezug sonstiger sozialpolitischer und familienpolitischer Leistungen.

## Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Mehrlingskind einmalig 1.700,00 €. Der Zuschuss wird **unabhängig vom Familieneinkommen** gewährt. Über die Verwendung des Zuschusses, der natürlich seinem Zweck entsprechend für kindbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann jedoch frei entschieden werden.

## Antrag

Zu beachten ist die Antragsfrist von 12 Monaten nach der Geburt oder Inobhutnahme des Kindes. Die Zuwendung an Familien mit Mehrlingskindern wird auf **schriftlichen Antrag** gezahlt.

Der Antrag ist zu stellen direkt bei der L-Bank oder über die Gemeindeverwaltungen. Weitere Auskünfte unter:

**Internet:** [www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/mehrlingsgeburtenprogramm.html](http://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/mehrlingsgeburtenprogramm.html)

**Tel:** 0721 150-3169 oder Hotline: 0800 6645 471 oder

**E-Mail:** [familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de) .

## Stiftungen

### Bundestiftung "Mutter und Kind "

Für schwangere Frauen besteht die Möglichkeit, über die Bundestiftung "Mutter und Kind" eine **finanzielle Unterstützung** zu erhalten. Der Antrag muss über eine staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle gestellt werden. Die Hilfe ist **einkommensabhängig**. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Zuschüsse der Bundesstiftung können auch zusätzlich zu staatlichen Sozialleistungen bewilligt werden.

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für Umstandskleider, die Erstausrüstung des Kindes sowie die Wohnung und Einrichtung als auch die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht als Einkommen** auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet. Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach den persönlichen Umständen.

Die **Einkommensgrenzen** werden immer wieder angepasst. Die Mannheimer Schwangerenberatungsstellen beraten gerne über die

genaue Höhe. Das Einkommen errechnet sich aus BAföG, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II, Erwerbseinkommen etc.

Auch können **ausländische schwangere Studierende**, die einen befristeten Aufenthaltsstatus zum Zweck des Studiums besitzen, eine Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erhalten.

Achtung:

Für Bezieher\*innen von Leistungen nach dem SGB II gelten besondere Regelungen. Die Schwangerenberatungsstellen informieren hierzu.

## **Antrag**

**Der Antrag kann nur während der Schwangerschaft; nicht nach der Geburt des Kindes.**

**Zuständig** für die **Anträge** und weitere Beratung sind alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen wie z. B. Pro Familia, Diakonisches Werk, Sozialdienst katholischer Frauen (s. Adressliste). Für den Antrag werden benötigt: Mutterpass, Mietbescheinigung, Studierenden-, Personalausweis sowie Gehalts- oder Unterhaltsbescheinigung.

## **Landesstiftung "Familie in Not"**

Die Stiftung verfolgt den Zweck, **in Not geratene Familien und werdende Mütter in Not- und Konfliktlagen** finanzielle Leistungen zu gewähren, soweit diese Notlage nicht durch andere Hilfen abgewendet oder beseitigt werden können.

In besonders begründeten Einzelfällen ist es z. B. möglich, dass laufende Hilfen zum Lebensunterhalt zeitlich begrenzt, sowie einmalige Hilfen für Einrichtung, Umzug, Kautionsgewähr werden. Voraussetzung hierbei ist, dass durch die Schwangerschaft die Fortsetzung des Studiums gefährdet ist und der Lebensunterhalt anderweitig nicht gewährleistet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht. Die Gelder werden im Rahmen von **Einzelfallentscheidungen** verteilt. Daher ist in jedem Fall eine ausführliche Beratung notwendig.

**Zuständig** sind alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen wie pro familia, Diakonisches Werk und der Sozialdienst katholischer Frauen. (Kontakt Daten im Adressteil).

## **7. WOHNEN**

### **Wohnen mit Kind**

In Mannheim stehen rund 3.400 Wohnheimplätze für Studierende zur Verfügung, davon werden ca. 3.000 direkt vom Studierendenwerk betreut. Studierende Eltern sind in diesen Wohnhäusern und Wohnanlagen selbstverständlich wohnberechtigt.

„Mit Kind Apartments“ finden sich unter anderem in der Studentensiedlung Ludwig-Frank im Ulmenweg 55 oder im Studentenwohnhaus G 7, 26 + 28.

Anfragen: STW Abteilung Wohnen - Bismarckstr. 10, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 49072 – 888

E-Mail: [wohnen@stw-ma.de](mailto:wohnen@stw-ma.de)

## Privatzimmer und GBG

Neben den Plätzen in Studierendenwerkseigenen Häusern werden vom Studierendenwerk auch Zimmer und Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kostenlos vermittelt.

Alle Angebote und weitere Infos gibt es auf unserer Homepage unter:  
<https://www.stw-ma.de/privatzimmerliste.html>.

Bei der Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft (GBG) können sich auch Studierende um eine Wohnung bewerben. Hierzu das Formular „Mieterselbstauskunft“ ausfüllen, welches online heruntergeladen werden kann auf den Seiten der GBG.

Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Leoniweg 2  
68167 Mannheim

Tel.: 0621 / 3096-211

E-Mail: [mail@gbg-mannheim.de](mailto:mail@gbg-mannheim.de)

Internet: [www.gbg-mannheim.de](http://www.gbg-mannheim.de) .

## Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Nach dem Wohngeldgesetz sind **Studierende im Allgemeinen** vom Wohngeldbezug **ausgeschlossen**, sofern ihnen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, denn i.d.R. ist in den BAföG-Leistungen schon ein Mietkostenzuschuss enthalten. Aber es gibt **Ausnahmen**.

## Voraussetzungen

Wenn **Studierende ein Kind** haben, oder während der **Urlaubssemester** (z.B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung) haben sie Anspruch auf Wohngeld.

**Wohngeldberechtigt** sind außerdem Studierende, wenn sie „dem Grunde nach“ **keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem BAföG** haben, z.B wegen:

- Überschreiten der BAföG-Altersgrenze ohne zureichenden Grund
- ggfs. bei Fachrichtungswechsel
- Überschreiten der BAföG-Förderungshöchstdauer ohne einen anerkannten Grund
- Wegfall der BAföG-Leistung wegen fehlender Leistungsnachweise
- kein Anspruch dem Grunde nach auf Studienabschlusshilfe

Hinweis:

Berechtigt ist man auch, wenn BAföG nur **als Vollدارlehen** gewährt wird.

Weitere Voraussetzungen:

- der Wohnraum, für welchen Wohngeld beantragt wird, muss **Mittelpunkt der Lebensbeziehung** sein (z.B. Gründung eines eigenen Hausstandes,

Heirat oder langjährige Partnerschaft) ,  
- der Studierende muss **Mieter** oder Nutzungsberechtigter der Wohnung auf der Grundlage eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages sein, diese tatsächlich selbst bewohnen sowie ausreichendes Einkommen zur Bezahlung der Miete und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben.

Wohngeldanspruch haben Studierende auch, wenn sie mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern in einem Haushalt wohnen oder **verheiratete Studierendenpaare**, bei denen lediglich ein Haushaltsmitglied BAföG-Anspruch hat.

Achtung:

**Empfänger bestimmter Sozialleistungen** (sog. Transferleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind **vom Wohngeld ausgeschlossen**. Denn deren angemessene Unterkunftskosten werden schon im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt.

## Berechnungsgrößen

Seit Januar 2022 wird das Wohngeld automatisch entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung erhöht. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden **Haushaltsmitglieder**, von der Höhe des **Gesamteinkommens** und von der zuschussfähigen **Miete**.

Hinweis:

Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen oder mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied (vgl. §5 Abs. 4 WoGG).

Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens wird der Gesamtbetrag des **Jahreseinkommens** aller zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt. Neben Lohn, Gehalt werden auch Waisenrenten und Unterhaltszahlungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Das Jahreseinkommen reduziert sich durch den **Abzug verschiedener Freibeträge und Werbungskosten**.

Tipp:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die monatliche Leistungen der Wohngeldbehörde erhalten, können auch [Leistungen aus dem Bildungspaket](#) beziehen.

Sind die Bedingungen erfüllt, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

## Antrag

In Mannheim gibt es die **Anträge bei den Bürgerdiensten** oder beim **Fachbereich Arbeit und Soziales in R 1, 12**

Weitere Informationen sowie den **Online-Antrag** gibt es im:

**Internet:** [www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld](http://www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld)

**E-Mail:** [wohngeld@mannheim.de](mailto:wohngeld@mannheim.de)



## Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz ist Voraussetzung zur Anmietung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung in Baden-Württemberg. Er verliert nach einem Jahr seine Gültigkeit.

Da keine Vermittlung von Sozialwohnungen durch die Stadt Mannheim erfolgt, ist die Beantragung nur sinnvoll, wenn Ihnen konkret eine Sozialwohnung angeboten wird. Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der **Stadt Mannheim** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) zu finden.

### Antrag

**Fachbereich Arbeit und Soziales** in K 1, 7 -13 , Mannheim

**Tel.** 0621/293-7878 oder

**E-Mail:** [wohnen@mannheim.de](mailto:wohnen@mannheim.de)

Achtung:

Für Wohngemeinschaften können keine Wohnberechtigungsscheine ausgestellt werden.

## Ergänzende Leistungen

Studierende, die **bei den Eltern wohnen und BAföG berechtigt** sind und deren Bedarf nicht gedeckt ist, können ergänzende Leistungen nach § 7 Abs.6 Nr.2a SGBII beantragen.

Berechtigte erhalten Arbeitslosengeld II-Leistungen wenn z.B. die tatsächlichen Wohnkosten nicht durch die BAföG-Pauschale bzw. die Unterhaltzahlungen der Eltern gedeckt werden können.

Zuständig in Mannheim ist das **Jobcenter** Ifflandstr, 2-6 oder Jobcenter Junges Mannheim in der Hebelstraße 1, 68161 Mannheim, Tel. 0621 / 18166 – 555.

## 8. KRANKENVERSICHERUNG

### Versicherungspflicht

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind **versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung**. Sie müssen ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn des Studiums, einem Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule, einreichen.

### Versicherungsbeitrag für Studierende

Die Krankenkassen können eigene Zuschläge erheben und daher können die Beiträge von den genannten leicht abweichen.

Der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt z.Zt. bei 109,57 € (bzw. 112,20 € für über 23 jährige, kinderlose Studierende) monatlich. Diese Beiträge gelten für Studierende, die nicht mehr familienversichert sind.

Die **Pflichtversicherung endet** in der Regel mit Abschluss des Studiums, oder mit dem Semester, in dem der Studierende das **30. Lebensjahr** vollendet hat.

**Ausnahmen** (Antrag an die Krankenkasse stellen) sind allerdings möglich, wenn **familiäre sowie persönliche Gründe** oder die Art der Ausbildung eine **Verlängerung rechtfertigen**. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem Zweiten Bildungsweg.

## Familienversicherung

Die Versicherungspflicht als Studierende gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Studierende sind dann bei ihren gesetzlich krankenversicherten Eltern oder Ehegatten **beitragsfrei** mitversichert.

Dieser Anspruch besteht für Kinder **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**. Wer den Wehr-, Zivildienst oder Freiwilligendienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus familienversichert. Bei Ehegatten entfällt die Altersbeschränkung.

Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die Familienversicherung ist, dass das regelmäßige **Gesamteinkommen** des Familienversicherten **470 € im Monat** bzw. bei einem **Minijob (vsl. ab 10/22 dann 520 Euro)** nicht übersteigt.

Kinder von Studierenden, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden im Rahmen der Familienversicherung ebenfalls beitragsfrei mitversichert.

Tipp:

Sind die studierenden Eltern des Kindes nicht verheiratet, so kann das Kind z. B. beim Vater mitversichert werden. Die studierende Mutter hat dadurch die Möglichkeit, weiterhin mit den Eltern kostenfrei familienversichert zu sein. Das Kind des Studierenden kann auch einen Anspruch auf Familienversicherung aus der Versicherung des Großvaters( -mutter ) haben.

## Leistungen der Krankenkasse

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf folgende Leistungen:

### Ärztliche Betreuung und Entbindung

Hierzu gehören u. a. Untersuchungen nach den Mutterschafts-Richtlinien, Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, zuzahlungsfreie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, welche bei Schwangerschaftsbeschwerden

und im Zusammenhang mit der Entbindung anfallen, freie Wahl unter den zugelassenen Hebammen zur Durchführung von Geburtsvorbereitung und Nachsorge.

Die Kosten für eine stationäre Entbindung werden ohne Zuzahlung übernommen.

## Haushaltshilfe

Sollte die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer notwendigen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme nicht möglich sein z.B. wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, kann bei der Krankenkasse eine Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass das im Haushalt lebende Kind noch nicht das 12. Lebensjahr (bei der AOK bis zum 14. LJ.) vollendet hat und keine weitere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Die Leistung wird von der Krankenkasse übernommen, bei der die Frau krankenversichert ist (z. B. Verdienstausschluss des Ehemanns, der unbezahlt Urlaub genommen hat und bei einer anderen Krankenkasse versichert ist). Folgende Entschädigungsformen sind möglich:

- Entschädigung für Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft ( erst ab 3. Grad d. Verwandtschaft)
- Erstattung des Verdienstausschlusses max.90% (z. B. nimmt der Ehegatte bei seinem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub).

Achtung:

Die Unterbringung von Kindern in einem anderen Haushalt kann nur dann entschädigt werden, wenn die Unterbringung nur wegen der besonderen Situation erfolgt und diese dort nicht sowieso regelmäßig betreut werden. Weitere Auskünfte über Leistungen erteilt jederzeit die zuständige Krankenkasse.

## Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

**Berufstätige** Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren:

- Eltern: pro Jahr, Kind und Elternteil 30 Tage - bei mehreren Kindern maximal 65 Tage je Elternteil (gilt für das Kalenderjahr 2022)
- Alleinerziehende: pro Jahr und Kind 60 Tage - bei mehreren Kindern maximal 130 Tage (gilt für das Kalenderjahr 2022)

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse das Krankengeld, jedoch nur dann, wenn das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die anspruchsberechtigte Person aufgrund der Erkrankung des Kindes ihrer Arbeit fernbleibt und im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung des Kindes übernehmen könnte ( § 45 SGBV).

# Mutterschaftsgeld

## Mutterschaftsgeld der Krankenkassen

Anspruch nach dem Mutterschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 MuSchG) besteht für Frauen,

- die **Mitglied** einer **gesetzlichen Krankenkasse** und
- die bei Beginn der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung) noch in einem **Arbeitsverhältnis** stehen.

So können beispielsweise **Studentinnen**, die selbst Mitglied in der Krankenversicherung sind und die neben dem Studium in einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis (geringfügige Beschäftigung) stehen, Mutterschaftsgeld erhalten.

Das Mutterschaftsgeld für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, berechnet sich aus dem Nettoverdienst der letzten 3 abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist und beträgt **maximal 13 € pro Kalendertag**.

Achtung:

**Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld**, einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, wird auf das Elterngeld **angerechnet**.

Bei Frauen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Arbeitslosengeldbezieherinnen oder Selbständige), wird als Mutterschaftsgeld der Krankengeldbetrag gezahlt.

Weitere Auskünfte zu speziellen Fragen gibt die zuständige Krankenkasse. Der **Antrag auf Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse** gestellt.

## Mutterschaftsgeldzuschuss vom Arbeitgeber

Für beschäftigte Frauen gilt: War der Nettoverdienst auf den Tag umgerechnet höher als 13 €, zahlt der Arbeitgeber die Differenz (**Arbeitgeberzuschuss**) als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

## Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, die aber **familien- oder privat versichert** sind **und** nebenbei in einem versicherungsfreien **Arbeitsverhältnis** stehen, erhalten **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** (§ 13 Abs.2 MuSchG). Es beträgt insgesamt maximal 210 €.

Antrag beim Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.:0228/ 619 – 1888 oder

**E-Mail:** [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)

**Internet:** [www.bva.de](http://www.bva.de)

Tipp:

Dieses Mutterschaftsgeld wird **nicht** auf das Elterngeld angerechnet!

Ein **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** kann beantragt werden bei Insolvenz des Unternehmens oder Kündigung. Weitere Infos beim Bundesversicherungsamt.

## **Mutterschutzlohn**

Frauen, die vor oder nach der Mutterschutzfrist wegen eines allgemeinen oder individuellen **Beschäftigungsverbot**es nicht arbeiten dürfen, erhalten dennoch ihren Durchschnittslohn (Mutterschutzlohn). Dieses Entgelt ist Arbeitseinkommen und steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen.

## **Mutter-/Vater-Kind-Kuren**

Belastungen und Überforderungen gerade auch bei alleinerziehenden Mütter und Väter führen häufig zu schweren Erschöpfungszuständen und gesundheitliche Störungen. Durch stationäre Maßnahmen wie z.B. Kuren, kann Abhilfe geschaffen werden.

Verschiedene stationäre Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation von Müttern und Vätern werden von den Krankenkassen bewilligt, wenn sie medizinisch notwendig sind. Erziehende, die die medizinischen und / oder die psychosozialen Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Kur, maximal alle 4 Jahre.

Ansprechpartner für die Mütter / Väter ist zunächst der Hausarzt und die Krankenkasse. Hilfe bei der Kur-Beantragung erteilen die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände wie Caritas, AWO oder Diakonie.

Adressen und weitere Infos auf den Internet-Seiten des **Deutschen Müttergenesungswerks**.

Internet: [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

## **9. VERGÜNSTIGUNGEN**

### **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird finanziert aus dem Rundfunkbeitrag. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags gilt pro Wohnung, unabhängig von der Anzahl der Bewohner. Es wird dann grundsätzlich für jede Wohnung **ein Pauschalbetrag von 18,36 € im Monat** erhoben. Damit sind alle Nutzungsarten (Radio, Fernsehen...) abgedeckt.

Beitragsschuldner ist der Wohnungsinhaber, d.h. diejenige Person, die tatsächlich dort gemeldet ist und dort wohnt.

Sind mehrere Personen gemeldet wie z.B. bei einer Wohngemeinschaft, dann muss nur eine Person den Beitrag zahlen – alle anderen können sich abmelden.

Aber es gibt auch **Befreiungsmöglichkeiten**. So können sich Bezieher von Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld,

Asylbewerberleistungen oder Sozialhilfe **auf Antrag** befreien lassen. Auch Menschen mit Behinderung können eine **Befreiung oder Ermäßigung** erhalten.

Studierende, die BAföG beziehen und sich befreien lassen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag und legen eine Bescheinigung über den BAföG-Bezug bei ( Formular gibt es beim BAföG Amt ).

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit einer Befreiung, wenn sie als Härtefall anerkannt werden. Ansprechpartner bei Fragen zur Befreiung ist der Beitragsservice von ARD und ZDF in Köln. Infos und Anträge im

**Internet:** <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Der Rundfunkbeitrag kann **bis zu drei Jahre rückwirkend** ermäßigt oder als befreit anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Tipp:

Wer bisher mindestens seit zwei Jahren die Vergünstigung erhalten hat und die Gründe dafür sich nicht geändert haben, kann die Verlängerung der Vergünstigung für ein weiteres Jahr beantragen.

**Volljährige Kinder**, die im gleichen **Haushalt/Wohnung der Eltern** leben, können **bis zum 25. Lebensjahr** die Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag beantragen.

## Sozialtarif fürs Telefon

Als Privatkunde mit einem Telekom-Festnetzanschluss erhalten auch Studierende und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif, wenn sie:

- vom Rundfunkbeitrag befreit sind oder
- Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der Vergünstigung der Deutschen Telekom betragen 6,94 € netto pro Monat. Für Behinderte liegt die soziale Vergünstigung bei 8,72 € netto pro Monat.

Den **Antrag** auf den Sozialtarif können Sie direkt auf der Internetseite der Telekom (<http://www.telekom.de>) stellen oder zusammen mit der erforderlichen Bescheinigung über die Rundfunkbeitragsbefreiung oder -reduzierung und dem BAföG-Bescheid senden an:

Deutsche Telekom AG, Kundenservice 53171 Bonn.

## Semesterticket

Die Studierenden der Hochschulen im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Mannheim können ein Semester-Ticket erwerben. Das Ticket ist für volle 6 Monate ab Semesterbeginn im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – mit Ausnahme des Westpfalz-Verkehrsverbundes – gültig.

Das Ticket kostet derzeit **180,00 € pro Semester**. Das Semester-Ticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für Studierende. Es ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig.

Das Ticket gibt es beim Kundenzentrum des **RNV in N 1 Stadthaus oder online zum Ausdrucken** ([www.vrn.de](http://www.vrn.de) unter Onlineticket).

Uni-Studierende können sich das Ticket auf die ecum-Karte an den **VIP-Terminals** u.a. vor der Infothek in der Mensa am Schloss aufladen.

Das **VRN-Anschluss-Semester-Ticket** zum Preis von 215,60 € oder das **Semesterticket plus Westpfalz für 134,97 €** (ab dem Wintersemester 2022 dann 139,14 €) können Studierende einiger benachbarter Hochschulen wie z.B. Karlsruhe, Kaiserslautern, Mainz erwerben. Dies gilt auch für Studierende, die im VRN-Gebiet ein in der Studienordnung vorgesehenes **Pflichtpraktikum** ableisten.

Beim Kauf eines Semestertickets gibt es weitere günstige Bedingungen. Das sind die Nutzungsmöglichkeit der **Ruftaxilinen** mit dem Semester-Ticket und ein besonderer Tarif bei Stadtmobil - **Car Sharing**.

Internet: [www.vrn.de](http://www.vrn.de).

Achtung:

Es gibt beim Semesterticket keine Mitnahmeregelung. Allerdings können **bis zu drei Kinder unter 6 Jahren** mit einem gültigen VRN-Fahrschein **kostenlos** mitgenommen werden.

## Abend- und Wochenendregelung

Einige Hochschulen bieten eine Abend- und Wochenendregelung an. Diese gilt von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.

Die Studierendenausweise der Universität und der Hochschule gelten im gesamten VRN - Gebiet ohne Westpfalz. Die Studierendenausweise der DHBW gelten für Studierende am Standort Mannheim in der Großwabe Mannheim/Ludwigshafen und für Studierende am Standort Eppelheim in der Großwabe Heidelberg und den VRN-Waben-Nummern 105, 135 und 145. Hierfür ist ein entsprechender Aufdruck auf dem Studierendenausweis erforderlich, welchen man an den jeweiligen Hochschulen bekommt. Man muss hierfür jedoch kein Semesterticket erwerben.

## Semesterticket kostenlos

Studierende, die sich **erstmals** mit Hauptwohnsitz in Mannheim anmelden, erhalten **einmalig** ein **kostenloses Semesterticket** des VRN - seit 01. Oktober 2020 digital. Im **Bürgerservice** gibt es einen Gutscheincode, der in der rnv/VRN-App oder online im rnv/VRN Online-Shop eingelöst werden kann. Bei Fragen zur Einlösung bitte direkt an den rnv/VRN Kundenservice wenden.

Die Ausgabe erfolgt beim **Bürgerdienst** Innenstadt / Jungbusch in K 7. Hier erfolgt der Service ausschließlich nach Terminen.

Terminvereinbarung telefonisch über die 115 (von auswärts 0621/293-0) oder über die [Online-Terminvereinbarung](#) auf der Seite der Stadt Mannheim, öffentlicher Nahverkehr, Semesterticket.

**Antrag:** Anmeldung als Neubürger der Stadt Mannheim mit Hauptwohnsitz in Mannheim und Kundenkarte des VRN ausfüllen. Zusätzlich sind Personalausweis und Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

## Ermäßigung bei der Bahn für Kinder / Familien

Bei der Deutschen Bahn sind **Kinder (bis zu 6 Jahren) kostenfrei**. Kinder bis **einschließlich 14 Jahren** fahren **mit einer Begleitperson** kostenfrei mit – das muss lediglich auf der Fahrkarte **vermerkt sein**.

Weitere Vergünstigungen wie Sitzplatzreservierungen für Familien oder Rabatte für alleinreisende Kinder oder Sparpreise und Freizeittickets gibt es bei der DB

## Reduzierte Verpflegungsbeiträge

Eltern, die keine Leistungen nach der Bildung - und - Teilhabe-Regelung erhalten, können bei geringem Einkommen trotzdem einen Anspruch auf eine Reduzierung des Verpflegungsbeitrages haben.

Der Antrag ist zu stellen beim Jugendamt Mannheim in Q 5, 22  
Tel. 0621-293-3895.

## MensaKids

Mit dem **Projekt „MensaKids in Baden-Württemberg“** stellen die Studierendenwerke in Baden-Württemberg in allen Studienorten Baden-Württembergs ein **kostenloses Mittagessen in der Mensa für die Kinder** (in Begleitung ihrer Eltern) von Studierenden zur Verfügung.

Kinder von Studierenden bis zum 10. Lebensjahr können in allen **Mensen des Studierendenwerks** Mannheim ein Mittagessen **kostenlos** erhalten, wenn sie die Mensa in Begleitung eines Elternteils besuchen.

## Familienpass

### **Mannheimer Familienpass**

Den Familienpass erhalten **alle Familien und allein erziehende Eltern** mit Kindern unter 18 Jahren, die ihren **gemeinsamen Wohnsitz in Mannheim** haben – unabhängig vom Einkommen.

Der Familienpass Mannheim ist kostenlos bei den Bürgerdiensten erhältlich oder online im Bürgerportal der Stadt Mannheim

Die im Pass enthaltenen Gutscheine gewähren freien oder ermäßigten Eintritt zu zahlreichen städtischen Sport- und Kultureinrichtungen; zusätzlich beteiligen sich familienfreundliche Unternehmen und Vereine.

**Internet:** [www.mannheim.de/](http://www.mannheim.de/) unter „Services im Bürgerportal“.

### **Mannheimer Familienpass plus**

Der „Familienpass plus“ bietet **weitere Vergünstigungen** für Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem



SBG XII beziehen. Dieser Pass kann ebenso online im Bürgerportal der Stadt Mannheim beantragt werden ([www.mannheim.de/](http://www.mannheim.de/) unter „Services im Bürgerportal“).

## Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, - auch ausländische Familien - insgesamt 22-mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem **ermäßigten Eintritt** die staatlichen Schlösser, Gärten, Museen, das TECHNOSEUM in Mannheim, die Wilhelma in Stuttgart, das Schloss Heidelberg besuchen.

Familien können bei den Bürgerdiensten den Landesfamilienpass und die zugehörige Gutscheinkarte beantragen, wenn

- die Eltern mit mindestens **drei kindergeldberechtigten Kindern** in häuslicher Gemeinschaft leben,
- **Alleinerziehende** mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- zur Familie ein kindergeldberechtigtes **schwerbehindertes Kind** (Behinderungsgrad mind. 50%) gehört,
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind, mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der [Landesfamilienpass](#) ist einkommensunabhängig und kann bei den Bürgerdiensten in Mannheim beantragt werden.

## Sozialpass und Sozialticket

Mit dem [Sozialpass](#) erhalten die Inhaber Ermäßigungen für Eintritt und Gebühren in verschiedene Kinos, Abendakademie, Mieterverein, Musikschule etc.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erhalten den **Sozialpass** bei ihrem Ansprechpartner im Jobcenter oder beim jeweiligen Sachbearbeiter der Stelle bei der ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde z.B. Jugendamt oder Fachbereich Arbeit und Soziales.

Inhaber des Sozialpasses erhalten im Kundenzentrum der RNV am Paradeplatz monatlich bis zu vier Fünferblöcke Fahrkarten für je 5 € ([Sozialticket](#)).

## Kulturpass

Der gemeinnützige Verein Kulturparkett Rhein-Neckar e.V. bietet den Kulturpass an. Der Kulturpass richtet sich an Menschen mit geringem Einkommen, die bestimmte Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) beziehen. Kulturpass-Inhaber erhalten Tickets von Kultureinrichtungen für Veranstaltungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Den Kulturpass gibt es in verschiedenen Städten wie Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen. Beantragt wird der Kulturpass bei der Stelle, die die Sozialleistung gewährt - in Mannheim beim Kulturpass-Büro in S 3, 12. Auch Studierende können in bestimmten Fällen den Kulturpass erhalten.

**Internet:** [kulturparkett-rhein-neckar.de/kulturpass](http://kulturparkett-rhein-neckar.de/kulturpass)

## Nothilfefonds der MVV

Die **MVV Energie AG** hat finanzielle Mittel für einen Nothilfefonds zur Verfügung gestellt. Der Nothilfefonds ist für Privatkunden der MVV-Energie gedacht, die unverschuldet in Not geraten sind. Die Gelder werden ausschließlich für Forderungen aus Energielieferungen verwendet. Die Mittel sollen ärmeren Haushalten und bedürftigen Personen zugute kommen.

Die **Anträge** auf Unterstützung werden von den freien **Wohlfahrtsverbänden** wie Caritas und Diakonie entgegengenommen. Ansprechpartner und Adressen finden sich auf der Homepage der MVV.

**Internet:** [www.mvv-energie.de](http://www.mvv-energie.de) unter dem Stichwort Nothilfefonds.

## Steuern

An dieser Stelle kann nur in Stichworten auf das Thema der steuerlichen Entlastung hingewiesen werden.

Zur Entlastung von Familien oder Alleinerziehenden gibt es u.a. die steuerlichen Freibeträge für Kinder zur Sicherung des Existenzminimums, die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, der Freibetrag für in Berufsausbildung befindliche volljährige Kinder wie auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Weitere Themen sind Ehegattensplitting, Sparerfreibetrag, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben in begrenzter Höhe oder die Fort- und Weiterbildungskosten in tatsächlicher Höhe.

## **Kinderfreibeträge**

Die Freibeträge für Kinder von zusammenveranlagten Eltern beruhen auf dem steuerfreien Existenzminimum (5.460 € in 2021 und 2022) und den Freibeträgen für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 €) und betragen zusammen jährlich 8.388 € in 2021 und **2022**.

## **Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben**

Nach dem Gesetz zur Steuervereinfachung 2011 können die Eltern Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben absetzen. Für die steuerliche Berücksichtigung müssen Nachweise und Kontobelege vorgelegt werden.

Zwei Drittel der Kosten für die Betreuung der Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können geltend gemacht werden bis zu einer Höhe von 4.000 € pro Jahr und Kind.

## **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Väter und Mütter haben höhere finanzielle Belastungen zu tragen. Sie können nach § 24b EStG dafür zusätzlich einen steuerlichen Entlastungsbetrag erhalten. Aufgrund der Pandemie wurde dieser Betrag erhöht und auch in 2022 wurde dieser beibehalten. Er beträgt 4.008 Euro und für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um je 240 Euro.

Weitere Infos auf den Seiten des Familien- oder Finanzministeriums und Broschüre Steuertipp für Familien. (s. Linkliste [Familienportal](#) ).

## 10. INTERNATIONALE STUDIERENDE MIT KIND

Für internationale Studierende, die **nicht aus EU-Mitgliedstaaten** oder aus den EWR-Staaten kommen, gilt das Zuwanderungsgesetz.

Internationale Studierende erhalten i.d.R. eine Aufenthaltserlaubnis, die an einen bestimmten Zweck gebunden ist:

- Studienplatzsuche – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 9 Monaten betragen – keine Erwerbstätigkeit gestattet (§ 17 Abs.2 AufenthG)
- studienvorbereitende Maßnahmen – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 2 Jahren genehmigt werden – Jobben nur in Ferien möglich
- Studium – die Aufenthaltserlaubnis wird für 2 Jahre erteilt und jeweils um 2 Jahre verlängert, soweit dies für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studiums erforderlich ist
- Teilzeitstudium kann genehmigt werden
- zur Arbeitsplatzsuche – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 1 Jahr gewährt werden.

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist, dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist, ausreichender **Krankenversicherungsschutz** besteht und angemessener **Wohnraum** vorhanden ist.

### Familiennachzug

Ein Familiennachzug (Ehegatte, Kind) zum deutschen oder zum ausländischen studierenden Ehegatten (§ 27, § 28, § 29 § 30, § 32 ff AufenthG) ist möglich, wenn der Studierende an einer Hochschule immatrikuliert ist, und er den Lebensunterhalt für sich und seine nachziehenden Familienangehörigen - ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGBII - bestreiten kann. Weitere Voraussetzungen und Informationen bei den Bürgerdiensten / Ausländerbehörde.

**Internet:** [www.mannheim.de/](http://www.mannheim.de/) unter Stichwort Bürger / Studierende

Für Schwangere Internationale Studierende aus Drittstaaten ist aber eine Unterstützung über die Stiftung „Mutter und Kind“ möglich. Auch Mutterschaftsgeld kommt in Frage.

### Familienleistungen

Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums haben auf Familienleistungen normalerweise keinen Anspruch.

Aber Familienleistungen für **internationale Studierende mit Kind** wie Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Elterngeld gibt es unter bestimmten Voraussetzungen in besonderen Fällen, so z.B. für Angehörige mit Daueraufenthalt EU oder für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, AE zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, AE zum Familiennachzug oder für Flüchtlinge. Berechtig sind Studierende, die sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, in Elternzeit oder ALG I beziehen.

Weitere Ausnahmen gibt es bei Bestehen eines Sozialabkommens mit dem jeweiligen Land. Türkische Staatsangehörige haben Anspruch auf Kinder-, und Elterngeld und Unterhaltsvorschuss wenn sie als Studierende pflichtversichert sind.

Staatsangehörige aus Bosnien-Hzg., Kosovo, Montenegro und Serbien haben Anspruch auf Kindergeld nur wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder in Elternzeit sind oder ALG I beziehen.

Auf Grund des Sozialversicherungsabkommens haben Angehörige aus Marokko und Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse sind.

## Sozialleistungen nach SGB II

Für Studierende mit dem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums (§ 16 b AufenthG) gilt die Regelung, keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Mehrbedarfzuschlägen, da sie bei der Einreise einen Finanzierungsnachweis (§ 5 Abs1, Nr.1 AufenthG) vorgelegt haben und damit zu sichern ihren Aufenthalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Achtung:

Um den Aufenthalt nicht zu gefährden ist von einer Inanspruchnahme einer Sozialleistung, ohne vorherige Rücksprache mit der Behörde, abzuraten bzw. **zuvor** mit der Ausländerbehörde Rücksprache halten.

## Studiengebühren für Internationale Studierende in BW

Seit Ende 2017 gibt es in Baden-Württemberg wieder Studiengebühren und zwar für Internationale Studierende aus Dritt-Staaten (Nicht-EU-Ländern). Pro Semester sind 1500 Euro zu zahlen.

Es gibt einige Ausnahmen von der Gebührenpflicht, so z.B. bestimmte Austauschstudierende, BAföG-Berechtigte, Studierende mit studieneinschränkender Behinderung. Die Hochschulen haben einen kleinen Spielraum um bei Notfällen die Gebühren zu erlassen.

Weitere Informationen bei den Zulassungsstellen der jeweiligen Hochschule.

## 11. SONSTIGE INFORMATIONEN

### Studieren im Ausland

Studierende mit Kind, die im Ausland studieren möchten, sollten sich neben der **Finanzierung** auch um die **Betreuung des Kindes** frühzeitig bemühen. Viele Hochschulen im Ausland haben auch Beratungseinrichtungen oder den ASten vergleichbare Stellen, die man anfragen sollte.

BAföG-Empfänger können ein entsprechend höheres **Auslands-BAföG** (<https://www.bafög.de/>) erhalten (wg. höherer Lebenshaltungskosten, Zusatzkosten für Krankenversicherung, bestimmte Reisekosten und Studiengebühren). Für die Förderung eines Auslandsstudiums sind je nach Zielland unterschiedliche Auslands-BAföG-Ämter zuständig.

Unabhängig davon können sie eventuell einen **Mobilitätzuschuss** aus EU-Mitteln beziehen, der über die **Akademischen Auslandsämter** der

jeweiligen Hochschule zu beantragen ist. Bereitgestellt wird zudem ein **Kinderzuschlag**, ebenfalls aus den Mitteln des Hochschulprogramms.

Auch kann beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ein Stipendium für die Zeit im Ausland beantragt werden. So erhalten bspw. **ERASMUS**-Studenten finanzielle Unterstützung durch Stipendien und die Befreiung von Studiengebühren im Ausland, sowie **Zuschüsse auf Antrag** für ihr Kind, die die kindbezogenen Mehrkosten decken sollen.

Tipp:

Der DAAD zahlt zudem einen Zuschlag für die Kinderbetreuung in begrenzter Höhe.

**Kindergeld** wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur **vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung** ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird.

Es empfiehlt sich eine **Auslandskrankenversicherung** abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.

Das **Elterngeld** wird auch weiter gezahlt, man muss den Aufenthalt nur vorher ankündigen und den Zeitraum festlegen.

Die Hochschule Wismar hat ein Online-Portal erstellt, auf dem sich Interessierte über die Thematik „Studieren mit Kind im Ausland“ informieren können.

**Internet:** [www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)

## **Kindgerechte Ausstattung/Angebote auf dem Campus**

### **Hochstühle und mehr.... in den Mensen**

In der **Schloss-Mensa**, der **Mensa der Hochschule Mannheim** und der **Mensa Metropol** stehen **Hochstühle** bereit, in der Mensa Hochschule zudem **Fläschchen-/Gläschenwärmer** - so können Babys und Kleinkinder problemlos auch auf dem Campus ihre warmen Mahlzeiten erhalten. Außerdem gibt es eine **Kinderecke** zum Spielen und Lesen unter Aufsicht der Eltern im Café Integral und in der Mensa am Schloss.

### **Still- und Wickelmöglichkeiten**

Eine Wickelmöglichkeit mit barrierefreiem Zugang gibt es im Erdgeschoss der Mensa am Schloss, in der Behindertentoilette. Den Schlüssel hierzu gibt es in der Infothek.

Weitere Wickelmöglichkeiten gibt es im Cafe Soleil und Cafe Integral.

Die Still- und Wickelpunkte befinden sich auf dem Universitätsgelände in A 5, Bauteil B, EG; Im Eltern-Kind-Zimmer (B6, 30-32); im Schloss Ostflügel, Damen-WC gegenüber dem Campus-Shop.

An den einzelnen Hochschulen finden sich i.d.R. weitere Räume zum Wickeln und Stillen – informieren Sie sich vor Ort. Melden Sie Bedarf an, falls es noch keine entsprechenden Möglichkeiten gibt.

## Eltern-Kind-Raum an der Hochschule

An der HSMA gibt es einen **Eltern-Kind-Raum im Gebäude J, Raum 213**, der den Studierenden mit Kind als Still- und Rückzugsraum zur Verfügung steht. Zudem wird der Raum für den Babysitting-Service genutzt, der von allen Hochschulangehörigen in Betreuungsnotfällen in Anspruch genommen werden kann.

**Kontakt:** [familie@hs-mannheim.de](mailto:familie@hs-mannheim.de).

Neben dem Eltern-Kind-Raum gibt es in der Mensa und der Bibliothek eine Spiel- und Leseecke und in weiteren zwei Gebäuden der Hochschule (C, L) Wickelmöglichkeiten.

## Eltern-Kind-Zimmer an der Universität

**Das Eltern-Kind-Zimmer (EKiZi)** der Universität ist im Universitätsgebäude in B 6 verortet. Es bietet die Möglichkeit kurzfristig die Räumlichkeiten als „Notfall“- Einrichtung zur Kinderbetreuung, als Spielzimmer mit Kindersitter oder als Stillraum zu nutzen.

Das Angebot richtet sich an Studierende und an Beschäftigte der Universität. Das Zimmer ist kinderfreundlich ausgestattet und verfügt über einen Arbeitsplatz und zusätzlich die Nutzung der Gemeinschaftsteeküche.

### **Kontakt und Buchung:**

Gleichstellung und soziale Vielfalt

**Tel:** 0621 / 181 – 2529

**E-Mail:** [ute.pfruender@uni-mannheim.de](mailto:ute.pfruender@uni-mannheim.de)

## Eltern-Kind-Zimmer an der Dualen Hochschule Mannheim

Die Eltern-Kind-Zimmer an der DHBW Mannheim, befinden sich in der Coblitzallee im Gebäude C im Raum 182 und an der Außenstelle in Eppelheim im Raum 1.16. Sie verfügen über einen voll ausgestatteten EDV-Arbeitsplatz mit Internet-Zugang und Telefon. Die Räume sind montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

**Kontakt:** DHBW Mannheim, Sekretariat Gleichstellung

**Tel.:** 0621/4105-1149

**E-Mail:** [irmgard.foerster@dhbw-mannheim.de](mailto:irmgard.foerster@dhbw-mannheim.de)

## Gleichgesinnte finden

Viele Schwangere und Studierende mit Kind fühlen sich in der neuen Situation als (künftige) Eltern häufig alleine und verunsichert. Sie wünschen sich Austausch mit anderen Eltern und Studierenden mit Kind. Hierfür gibt es ganz unterschiedliche Möglichkeiten, z.B. einen Aushang mit Kontaktangaben und -wünschen erstellen, bei der künftigen Kinderbetreuungseinrichtung oder in unserem Kinderhaus nachfragen oder in den Eltern-Kind-Einrichtungen der eigenen Hochschule vorbeischaun oder mal beim ASTA nachhören.

In geschütztem Rahmen und im vertraulichen Gespräch mit Gleichgesinnten, bietet der Sozialdienst katholischer Frauen Mannheim (SKF) eine Gruppe an für Mütter mit Kindern von 0-2 Jahren. Die Mütter treffen sich einmal im Monat zu einem festen Termin und der Erfahrungsaustausch

steht an erster Stelle. Begleitet wird die Gruppe von einer Hebamme und einer Sozialpädagogin.

**Kontakt:** SKF in B 5, 20 in Mannheim  
**Tel.:** 0621 120 80 28 oder  
**E-Mail:** [anne.seelinger@skf-mannheim.de](mailto:anne.seelinger@skf-mannheim.de)  
**Internet:** [www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

## **Frauen-Informations-Zentrum (FIZ)**

Das Fraueninformationszentrum (FIZ) ist eine Frauenberatungsstelle in der Trägerschaft des Mannheimer Frauenhaus e.V. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, gesellschaftliche Verhältnisse, die zu Gewalt gegen Frauen und Kinder führen, öffentlich zu thematisieren und Einfluss darauf zu nehmen, dass jegliche Gewaltformen gegen Frauen und Kinder nicht mehr akzeptiert werden.

Das FIZ

- bietet Hilfe und Beratung bei Trennung und Scheidung
- unterstützt Frauen durch regelmäßige Beratungsgespräche mit dem Ziel, ihre Lebenssituation langfristig zu stabilisieren
- zeigt misshandelten Frauen neue Lebenswege auf, um selbstständig und gewaltfrei leben zu können
- klärt Fragen bzgl. der Wohnungssuche und der Finanzierung des Lebensunterhalts nach Scheidung
- berät in Fragen beruflicher Perspektiven
- ermöglicht Erfahrungsaustausch durch Gruppenangebote
- berät Frauen zu Fragen des Platzverweises
- informiert über das Gewaltschutzgesetz
- unterstützt Frauen, die von Stalking betroffen sind
- bietet Fachberatung für andere Institutionen an und informiert über spezifische Gewaltaspekte und Beziehungsstrukturen
- sensibilisiert durch Öffentlichkeitsarbeit.

Im FIZ werden Sie ausschließlich von Frauen beraten. Alle Beratungen sind vertraulich und kostenlos.

**Kontakt:** Eichendorffstr. 66-68, Mannheim- Neckarstadt-Ost  
**Tel.:** 0621 37 97 90  
**E-Mail:** [fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:fraueninformationszentrum@t-online.de)  
**Internet:** [www.frauenhaus-fiz.de](http://www.frauenhaus-fiz.de)

## **Hilfe in besonderen Fällen**

### **Hilfe bei Gewalt gegen Frauen**

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer **08000 116 016** und via Online-Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen. [Hilfetelefon](#)



## Hilfe bei sexueller Belästigung

Hilfe bei sexueller Belästigung oder Gewalt gibt es bei den [Gleichstellungsstellen](#) der Universität und den Hochschulen.

In Mannheim gibt es Hilfe bei folgenden Stellen:

Fraueninformationzentrum: Tel: 0621/37 97 90 oder [fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:fraueninformationszentrum@t-online.de)

Mannheimer Frauenhaus: Tel: 0621/74 42 42 oder [fachbereich-frauen@frauenhaus-fiz.de](mailto:fachbereich-frauen@frauenhaus-fiz.de)

Frauen- und Mädchennotruf: Tel: 0621/10 03 3 oder [team@maedchennotruf.de](mailto:team@maedchennotruf.de)

## Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen

Anonym und vertraulich - Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen

Hilfetelefon – Schwangere in Not: Tel. 0800 40 40 020 [www.schwanger-und-viele-fragen.de](http://www.schwanger-und-viele-fragen.de)

Vertrauliche Geburt, anonyme Hilfe: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

Schwangerschaftsberatung: Beratungsstellen vor Ort finden: [www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

## Hilfe in Zeiten von Corona

### Einmaliger Kinderbonus

Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro Kind wird ergänzend zum Kindergeld gezahlt. Er wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Er wird ab Juli 2022 automatisch von der Familienkasse ausbezahlt.

### Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag in Höhe von 9984 in 2022 wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 erhöht auf 10347 Euro.

### Energiepauschale

Die steuerpflichtige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro gibt es für aktiv tätige Erwerbspersonen ab dem 01.09.2022 und wird mit der Einkommenssteuerveranlagung festgesetzt.

### Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Dieser Pauschbetrag wird um 200 Euro auf dann 1200 Euro angehoben, rückwirkend für 2022.

### Das 9-Euro-Ticket – auch Studierende profitieren

Das bundesweit gültige Ticket für den Personennahverkehr und dessen Regelungen gelten auch für Studierende. Für Inhaber des Semestertickets gibt es eine Erstattung für den Zeitraum der Gültigkeit der 9-Euro-Tickets im Juni, Juli und August 2022.

### Einmaliger Heizkostenzuschlag

Für Bezieher von Wohngeld gibt es einen Zuschlag in Höhe von 270 Euro pro Ein-Personen Haushalt und 350 für einen Zwei-Personen-Haushalt und 70 Euro für jede weitere Person im Haushalt.



Für nicht bei den Eltern wohnenden BaföG-Bezieher gibt es einmalig einen Zuschlag in Höhe von 230 Euro. Voraussetzung ist, dass eine der genannten Leistungen im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 bezogen wurde.

## **Sofortzuschlag und Einmalzahlung bei Bezug von Sozialleistungen**

Der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich wird ab Juli gewährt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder bei Bezug des Kinderzuschlages. Erwachsene, die eine der oben genannten Leistungen beziehen, erhalten einmalig 200 Euro ab Juli. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, der Betrag wird mit der normalen Leistung ausbezahlt.

## **Vermischtes**

### **Fairkauf Mannheim gGmbH**

Secondhandkaufhaus – Gebrauchtwaren zu günstigen Preisen  
Carl-Reuther-Straße 2, 68305 Mannheim

**Internet:** [www.fairkauf-mannheim.de](http://www.fairkauf-mannheim.de)

### **Kinderkaufhaus Plus der Diakonie**

bietet gebrauchte Kleidung, Bücher, Spiel- und Schulsachen für Kinder.  
Kinderkaufhaus Plus, Lutherstraße 4, 68169 Mannheim

**Internet:** [www.diakonie-mannheim.de/familie](http://www.diakonie-mannheim.de/familie)

### **Das soziale Secondhand-Kaufhaus**

Möbel, Hausrat, Bücher und viele weitere Gebrauchtwaren  
Floßwörthstraße 3-9, 68199 Mannheim

**Internet:** [www.markthaus-mannheim.de](http://www.markthaus-mannheim.de)

### **Baby5 Secondhand-Laden für Baby- und Kinderkleidung**

B 5, 20, 68159 Mannheim

**Internet:** [www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

## **Adressen der Anlaufstellen in Mannheim**

### **Allgemeine Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim**

Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss / Eingang A / Zimmer 04 / 05  
68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 49072 – 530 / – 531

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

### **ARGE Job-Center Mannheim**

Zuständig für unter 25 Jährige: Hebelstr.1, Tel. 0621/ 18166-555,

**E-Mail:** [jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de)

Zuständig für über 25 Jährige: Ifflandstr 2 – 6, Tel. 0621/ 18166-333,

**E-Mail:** [jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de)

### **Caritasverband Mannheim e.V.**

**Psych. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

D 7, 5, 68159 Mannheim

Tel.: 0621 / 12506-00,

**E-Mail:** [erziehungsberatung@caritas-mannheim.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-mannheim.de)

**Deutscher Kinderschutzbund OV Mannheim e. V.**

N 3, 7, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 2 20 11 / Fax: 0621 / 1 37 50

E-Mail: [info@kinderschutzbund-mannheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-mannheim.de)

**Diakonisches Werk - Sozialpädagogische Familienhilfe**

Erziehungshilfe nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Tel.: 0621/28000-362

E-Mail: [buerger@diakonie-mannheim.de](mailto:buerger@diakonie-mannheim.de)

**Diakonisches Werk Mannheim**

**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**

M 1,1a , 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 28000 –0 oder – 367 Frau Wagner

E-Mail: [welsch@diakonie-mannheim.de](mailto:welsch@diakonie-mannheim.de)

**Fraueninformationszentrum (FIZ)**

Eichendorffstr. 66-68, 68167 Mannheim

Tel.: 0621 / 37 97 90 / Fax: 0621 / 3 39 33 14

E-Mail: [Fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:Fraueninformationszentrum@t-online.de)

**LV Baden-Württemberg e.V. Verband alleinerz. Mütter und Väter ( VAMV)**

Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart / Tel: 0711-2484 7118

E-Mail: [vamv-bw@web.de](mailto:vamv-bw@web.de)

**Paritätischer Wohlfahrtsverband-Fachberatung Kindertageseinrichtungen**

Kontakt: Andrea Gerth

Tel.: 0711 / 2155 - 127

E-Mail: [gerth@paritaet-bw.de](mailto:gerth@paritaet-bw.de)

**pro familia Mannheim e. V.**

**Schwangerschaftskonfliktberatung**

Tullastraße 16 a, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 2 77 20 / Fax: 0621 / 1 22 30 14

E-Mail: [mannheim@profamilia.de](mailto:mannheim@profamilia.de)

**Psycholog. Beratungsstelle für Kinder, Jugend, Eltern der Stadt Mannheim**

R 1, 12, 68161 Mannheim / Tel: 0621 / 293 - 3572 / Fax: 0621 / 293 – 9800

E-Mail: [erziehungsberatung@mannheim.de](mailto:erziehungsberatung@mannheim.de)

**Psychotherapeut. Beratungsstelle des Studierendenwerks Mannheim (PBS)**

Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss / Eingang C , 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 49072 – 555

E-Mail: [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de)

**Schwangeren- und Familienberatungsstelle des SkF Mannheim e.V  
und Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen.**

B 5, 20, 68159 Mannheim

Tel: 0621/120800

E-Mail: [info@skf-mannheim.de](mailto:info@skf-mannheim.de)

**Stadt Mannheim, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt**

R 1, 12, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 293 – 9964 / Fax: 0621 / 293 – 9800

E-Mail: [Jugendamt.Leutung@Mannheim.de](mailto:Jugendamt.Leutung@Mannheim.de)

## Internetadressen

[www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)

[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie>

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner)

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen)

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906)

[www.bw-stipendium.de](http://www.bw-stipendium.de)

[www.caritas-mannheim.de](http://www.caritas-mannheim.de)

[www.diakonie-mannheim.de](http://www.diakonie-mannheim.de)

[www.gesis.org/cews/themen/familienfreundliche-wissenschaft](http://www.gesis.org/cews/themen/familienfreundliche-wissenschaft)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.familienportal.de/](http://www.familienportal.de/)

[www.gesundes-kind.de](http://www.gesundes-kind.de)

[www.gesundheitsservice-awo.de](http://www.gesundheitsservice-awo.de)

[www.mrn.meinkind.de/](http://www.mrn.meinkind.de/)

[www.kinderschutzbund-mannheim.de](http://www.kinderschutzbund-mannheim.de)

[www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki)

[www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-und-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket](http://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-und-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket)

[www.mannheim.de/buerger-sein/landesfamilienpass](http://www.mannheim.de/buerger-sein/landesfamilienpass)

[www.mannheim.de/buerger-sein/mannheimer-familienpass](http://www.mannheim.de/buerger-sein/mannheimer-familienpass)

[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

[www.profamilia-mannheim.de](http://www.profamilia-mannheim.de)

[www.schau-hin.info/](http://www.schau-hin.info/)

[www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

[www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)

[www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de)

[www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind.html](http://www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind.html)

[www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind/Finanzielles.html](http://www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind/Finanzielles.html)

[www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-kind](http://www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-kind)

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Die aufgeführten Internetadressen stellen nur eine kleine Auswahl dar mit Themen Familie und Studieren mit Kind. Für die Inhalte der externen Seiten wird keine Verantwortung übernommen.

Studierendenwerk Mannheim

Sozialberatung

Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss

68161 Mannheim

Tel. 0621 49072-530 und -531

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

Druck: Universitätsdruckerei

Redaktion: Doris Neubauer, Sebastian Kimmig u.a.

Stand: Juli 2022, 14. aktualisierte Auflage

Herausgegeben vom



**Studierendenwerk**  
Mannheim